

Operationelles Programm EFRE 2014 – 2020

Prüfung der Einhaltung des Querschnittsziels (QZ) „Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung“ auf Ebene der Richtlinien



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

Operationelles Programm EFRE 2014 – 2020

Prüfung der Einhaltung des Querschnittsziels (QZ) „Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung“ auf Ebene der Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein.....	4
2	Erläuterung der Querschnittsziele	4
2.1	Querschnittsziel Gleichstellung von Männern und Frauen.....	4
2.2	Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	5
3	Relevanzprüfung der Querschnittsziele Gleichstellung und Nichtdiskriminierung	5
4	Arbeitsschritte zur Relevanzprüfung	9
4.1	Hat die Richtlinie Querschnittszielrelevanz?	9
4.2	Hat das Fördervorhaben Querschnittszielrelevanz?	10
5	Prüfung der Querschnittszielrelevanz im Hinblick auf Gleichstellung und Nichtdiskriminierung anhand von Richtlinienentwürfen	10
5.1	Prioritätsachse 1.....	10
5.1.1	Investitionspriorität 1a), Spezifisches Ziel 1: Richtlinie des MWFK zur Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem EFRE (InfraFEI)	10
5.1.2	Investitionspriorität 1b), Spezifisches Ziel 2: Richtlinie des MWE für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg)	12
5.1.3	Investitionspriorität 1b), Spezifisches Ziel 3: Richtlinie des MWFK zur Förderung der „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StaF-Richtlinie)	15
5.1.4	Investitionspriorität 1b), Spezifisches Ziel 4: Richtlinie des MWE zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers und von Maßnahmen des Clustermanagements (WTT/Cluster)	17
5.2	Prioritätsachse 2.....	19
5.2.1	Investitionspriorität 3a), Spezifisches Ziel 5: Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von Neugründungen und Übernahmen innovativer Unternehmen im Land Brandenburg (Gründung innovativ)	19
5.2.2	Prioritätsachse 2, Investitionspriorität 3b), Spezifisches Ziel 6: Teil 1: Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der Internationalisierung von KMU durch Markterschließung im Ausland und der Teilnahme an Messen im In- und Ausland (M2)	21
5.2.3	Investitionspriorität 3b), Spezifisches Ziel 6: Teil 2: Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten wirtschaftsnaher Institutionen zur Markterschließung im gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Brandenburg (Markterschließungsrichtlinie)	23
5.2.4	Investitionspriorität 3d), Spezifisches Ziel 7: Ausbau der Wachstums- und Innovationskapazitäten der brandenburgischen KMU: Beteiligungsgrundsätze für den Frühphasen- und Wachstumsfonds,	

Finanzierungsgrundsätze für den Brandenburg-Kredit Mezzanine II, Finanzierungsgrundsätze für den Mikrokredit Brandenburg	25
5.3 Prioritätsachse 3.....	27
5.3.1 Investitionspriorität 4a) Spezifisches Ziel 8: Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020)	27
5.3.2 Investitionspriorität 4b) Spezifisches Ziel 9: Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020)	29
5.3.3 Investitionspriorität 4c) Spezifisches Ziel 10: Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020)	31
5.3.4 Investitionspriorität 4c) Spezifisches Ziel 11: Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von CO2 und anderen Treibhausgasen auf Deponien	32
5.3.5 Investitionspriorität 4d) Spezifisches Ziel 12: Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020)	34
5.3.6 Investitionspriorität 4e) Spezifisches Ziel 13: Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020)	35
5.3.7 Investitionspriorität 4e) Spezifisches Ziel 14: Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Senkung des CO2-Ausstoßes im Verkehr gemäß Operationellem Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 (Rili Mobilität)	37
5.4 Prioritätsachse 4.....	40
5.4.1 Investitionspriorität 6e, Spezifisches Ziel 15: Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR).....	40
5.4.2 Investitionspriorität 9b, Spezifisches Ziel 16: Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR).....	42
5.4.3 Investitionspriorität 9b, Spezifisches Ziel 17: Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR).....	44
6 Impressum.....	47

1 Allgemein

Bei der Förderung aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds sind grundlegende Werte der Europäischen Union zu berücksichtigen, die als sogenannte Querschnittsziele in die Allgemeine Verordnung¹ für die Europäischen Investitions- und Strukturfonds (ESI-VO) Eingang gefunden haben (vgl. Art. 7 und 8 ESI-VO). Dazu gehören neben dem Schutz und Erhalt der Umwelt auch der Grundsatz der Gleichheit aus denen die Grundsätze der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleitet werden. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen gelegt. Diese Grundsätze sind in einem integrierten Ansatz bereichsübergreifend und durchgängig bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Programme zu berücksichtigen.

Im Operationellen Programm für den EFRE² (OP EFRE) ist diesbezüglich im Kapitel 11.2 zu den Querschnittszielen festgelegt, dass „bei der konzeptionellen Erarbeitung bzw. Erstellung von Förderprogrammen/Förderrichtlinien der mögliche Beitrag zum Querschnittsziel geprüft und dokumentiert werden [soll]“, damit „Aus den festgestellten Bedarfen bzw. Potenzialen geeignete Ziele, Zielgrößen, spezifische Maßnahmen, Auswahlkriterien und Indikatoren für das Monitoring abgeleitet und festgelegt“ werden können.

In diesem Zusammenhang sollen in diesem Dokument nach einer kurzen Definition der wichtigen Begriffe und Darstellung möglicher Handlungsfelder zunächst die Relevanz des Querschnittsziels anhand des OP Systems und bereits vorliegender Richtlinienentwürfe geprüft und in einem zweiten Schritt ggf. Vorschläge zur praktischen Berücksichtigung gegeben werden.

2 Erläuterung der Querschnittsziele

2.1 Querschnittsziel Gleichstellung von Männern und Frauen

Die Lebenssituation von Männern und Frauen und ihre Bedarfe sind unterschiedlich und trotzdem sollen sie eine gleichwertige Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben haben. Hierzu dienen z.B. gleiche Chancen für Frauen und Männer bei Einstellung, Karriere, Aufstiegsmöglichkeiten, Beförderungen, aber auch Unterstützung der Wiedereingliederung nach einer Familienphase bzw. Elternzeit oder familienfreundliche Arbeitszeitmodelle.

Im Nationalen Strategischen Rahmenplan für den Einsatz der EU-Strukturfonds für Deutschland in der vergangenen Förderperiode wurden die Arbeitsgebiete des Querschnittsziels genauer definiert, die sich in ähnlicher Form auch im Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm für das Land Brandenburg 2011-2014 wiederfinden:

- Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer,
- die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Potenziale von Frauen, Männern und Familien,

¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

² <http://www.efre.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.395351.de>

- die Steigerung der Frauenerwerbsbeteiligung sowie der Abbau der horizontalen und vertikalen Geschlechtersegregation³,
- die Stärkung des Unternehmertums und der Existenzgründung von Frauen,
- die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation.

Das zum Zeitpunkt der OP Erstellung noch nicht vorliegende Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm 2015-2019 greift die oben beschriebenen Ziele in vielen Bereichen auf. Wegen der positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt fokussiert das neue Rahmenprogramm aber weniger auf die Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, sondern betont eher die Notwendigkeit der gleichberechtigten Teilhabe an Entscheidungsprozessen, gleiche Karrierechancen für Frauen und Männer, Entgeltgleichheit und existenzsichernde Einkommen.

2.2 Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Begünstigte und eventuell ebenfalls geförderte Projektpartner/-Innen dürfen keinen Menschen auf Grund seines Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung benachteiligen oder diskriminieren.

Dabei wird dem Grundsatz der Barrierefreiheit durch Anhang 1, Kap. 5.4 ESI-VO ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Demnach ist *„sicherzustellen, dass alle Produkte, Waren, Dienstleistungen und Infrastrukturen, die der Öffentlichkeit offenstehen bzw. ihr zur Verfügung stehen und aus den ESI-Fonds kofinanziert werden, gemäß dem anzuwendenden Recht allen Bürgerinnen und Bürgern, auch solchen mit einer Behinderung, zugänglich sind, und damit zu einer barrierefreien Umwelt für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen beitragen. Dies betrifft insbesondere die Barrierefreiheit zur physischen Umwelt und zu den Verkehrs- sowie Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), damit die Einbindung benachteiligter Bevölkerungsgruppen, einschließlich Personen mit einer Behinderung, gefördert wird.“* Dies entspricht neben den Festlegungen im GSR auch der UN-Behindertenrechtskonvention, hier insb. Art. 9, nach dem die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit zu ergreifen haben.

3 Relevanzprüfung der Querschnittsziele Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Aufgrund der intendierten Zielgruppen und Fördergegenstände werden die geförderten Projekte aus dem EFRE in vielen Fällen lediglich die strukturellen Rahmenbedingungen von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung beeinflussen können. Im Gegensatz zur personenbezogenen Förderung des Europäischen Sozialfonds (ESF) zielt der EFRE mit seinen Interventionen vorrangig auf eine Verbesserung struktureller Art, v.a. im Bereich der Forschungs- und Entwicklung, gewerblichen Förderung, Energie und Regionalentwicklung. Die Begünstigten sind i.d.R. Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts,

³ Abbau horizontaler Segregation: Überwindung geschlechtsspezifischer Ungleichgewichte in Berufsgruppen, Branchen, bei der Erwerbsbeteiligung, bei der Langzeitarbeitslosigkeit, bei Beschäftigungsarten (z.B. Teilzeit / Vollzeit; sozialversicherungspflichtige – prekäre Beschäftigung etc.), bei der Erstausbildung, 2. Schwelle etc.

Abbau vertikaler Segregation: Überwindung geschlechtsspezifischer Ungleichgewichte in Hierarchieebenen, Entscheidungsgremien, beim Entgelt, beim beruflichen Aufstieg etc.

nur in einzelnen Richtlinien sind natürliche Personen als potenzielle Begünstigte zulässig oder vorgesehen. Der Effekt der Intervention (Impact) auf die Querschnittsziele ist daher i.d.R. eher indirekter Art.

Eine Aufstellung der Prioritäten und Investitionsprioritäten nach Art. 5 der Verordnung für den EFRE⁴ (EFRE-VO) des Operationellen Programms verdeutlicht, dass die Intensität der Bezüge zu den Querschnittszielen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung je nach thematischer Ausrichtung der Investitionspriorität stark differieren.

⁴VERORDNUNG (EU) Nr. 1301/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006

Abbildung 1: Struktur des Operationellen Programms für den EFRE 2014-2020

Prioritätsachse 1: Stärkung von angewandter Forschung, Entwicklung und Innovation	Prioritätsachse 2: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen	Prioritätsachse 3: Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft	Prioritätsachse 4: Integrierte Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen
IP 1a): Ausbau der Infrastruktur für Forschung und Innovation (FuI) und der Kapazitäten für die Entwicklung von Full-Spitzenleistungen	IP 3a): Förderung des Unternehmergeists, insbesondere durch Erleichterung der wirtschaftlichen Nutzung neuer Ideen und Förderung von Unternehmensgründungen	IP 4a): Förderung der Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen	IP 6e): Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Umfelds, zur Wiederbelebung von Stadtzentren, zur Sanierung von Industriebrachen, zur Verringerung der Luft- und Lärmemissionen
IP 1b): Förderung von Investitionen der Unternehmen in F&I, Kooperation Unternehmen und Hochschulen, ..., Technologietransfer, ... Vernetzung, Cluster und offene Innovation	IP 3b): Entwicklung und Einführung neuer Geschäftsmodelle für KMU, insbesondere hinsichtlich der Internationalisierung	IP 4b): Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen	IP 9b): Unterstützung der Sanierung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Belebung benachteiligter Gemeinden in städtischen und ländlichen Gebieten
	IP 3d): Förderung der Fähigkeit der KMU, sich am Wachstum der Märkte sowie am Innovationsprozess zu beteiligen	IP 4c): Förderung der Energieeffizienz in der öffentlichen Infrastruktur	
		IP 4d): Entwicklung und Einführung Mittel- und Niederspannungsverteilernetze	
		IP 4e): Strategien zur Senkung des CO ₂ -Ausstoßes [...], nachhaltige Mobilität	

Allerdings kann eine Einschätzung anhand der Struktur des Operationellen Programms in vermeintlich „geschlechtsneutrale“ oder „diskriminierungsfreie“ Fördergegenstände zu voreiligen Schlüssen führen. So lassen etwa die Strategien und Maßnahmen in Prioritätsachse 3 zur CO₂-Minderung in allen Branchen der Wirtschaft zunächst keine starke Querschnittsziel-Relevanz vermuten. Bei näherer Betrachtung lässt sich feststellen, dass z.B. im Bereich der Nachhaltigen Mobilität durchaus die Belange mobilitätseingeschränkter Personen berührt sind.

Das Beispiel verdeutlicht, dass eine Analyse der Querschnittszielrelevanz auf Ebene der Prioritätsachsen nicht ausreichend ist. Selbst die Ebene der in Art.5 der EFRE VO festgelegten Investitionsprioritäten (IP) reicht als Betrachtungsebene nicht aus, da sich innerhalb einer IP mehrere Spezifische Ziele (SZ) mit ganz unterschiedlichen Fördergegenständen verbergen können. Es bietet sich daher an, die Relevanz des Querschnittsziels anhand der im OP EFRE definierten Spezifischen Ziele zu prüfen. Basis dafür sind die Förderrichtlinien und Fördergrundsätze, die als Grundlage der praktischen Umsetzung der Spezifischen Ziele und damit der Förderpolitik im Land dienen. In Fällen wo noch keine finalen Versionen der Förderrichtlinien und Fördergrundsätze vorlagen, werden Entwurfsfassungen zur Bewertung herangezogen.

Damit die Relevanzprüfung über alle Richtlinien vergleichbar durchgeführt werden kann, soll eine standardisierte Folge von Prüfschritten für alle Richtlinien angewendet werden⁵.

⁵ Basierend auf den Empfehlungen der AG Chancengleichheit der EU-Fonds: „Gender-Relevanzprüfung beim Einsatz der EU-Fonds 2007-2013 - Hinweise für die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Evaluierung von Richtlinien und Fördermaßnahmen (Programmebene)“ vom 17.06.2008

4 Arbeitsschritte zur Relevanzprüfung

4.1 Hat die Richtlinie Querschnittszielrelevanz?

➤ **Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezieht sich die Förderung?**

(z.B. Wohnumfeld, Freizeit & Erholung, Erwerbsleben, Mobilität, Teilhabe, Familie usw.)

➤ **Was ist das fachliche Ziel der Förderung?**

➤ **Welchem spezifischen OP-Ziel ist dies zuzuordnen?**

➤ **Welche Maßnahmen sind genau beabsichtigt?**

➤ **Wer hat einen Nutzen von der Förderung?**

➤ **Welche Zielgruppe ist betroffen / soll erreicht werden?**

➤ **Partizipieren Frauen und Männer jeweils unmittelbar oder mittelbar?**

- Unmittelbar partizipieren Personen, die Zielgruppe des Vorhabens sind. Beispiel: Zielgruppe der Förderung der Teilnahme an Messen u.ä. sind Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. Unternehmensmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

- Mittelbar partizipieren Personen, auf die das Vorhaben Auswirkungen haben kann oder die an der Umsetzung beteiligt sind. Beispiele: Auswirkungen von Infrastrukturmaßnahmen auf Frauen/Männer; Beteiligung von Frauen/Männer in Planungs- und Entscheidungsgremien; Berücksichtigung Frauen/Männer bei Maßnahmen zur Entwicklung unternehmerischer Potentiale in KMU.

➤ **Gibt es unmittelbare oder mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für alle Menschen und speziell für Menschen mit motorischen, sensorischen oder mit kognitiven Einschränkungen?**

- Unmittelbare Effekte sind z.B. vorgesehene bauliche bzw. investive Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit (Schwellen, Rampen, ergonomische Gestaltung am Arbeitsplatz, etc.), oder eine barrierefreie Kommunikationsstrategie (Leicht Sprache, Webauftritt)
- Mittelbare Effekte liegen vor, wenn im Ergebnis der Umsetzung der Förderung (positive oder negative) Auswirkungen auf die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung auftreten, zum Beispiel bei FuE-Projekten, in deren Verlauf Produkte nach dem „Design für alle“ entwickelt werden, die auch von alten oder behinderten Menschen problemlos nutzbar sind.

4.2 Hat das Fördervorhaben Querschnittszielrelevanz?

Nach der Untersuchung der Querschnittszielrelevanz auf Ebene der Richtlinie schließt sich idealtypisch eine Prüfung der Querschnittszielrelevanz am einzelnen Förderprojekt an, mit dem Ziel geeignete Zielstellungen, Maßnahmen, Steuerungs- und Kontrollinstrumente zu erarbeiten, sofern eine Querschnittszielrelevanz am Projekt vorliegt. In diesem Zusammenhang wurde ein entsprechendes Merkblatt entwickelt, welches dem oder der potenziellen Zuwendungsempfänger/-in bei Antragstellung vorgelegt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt muss der oder die Antragsstellende jedoch nur per Unterschrift bestätigen, die Querschnittsziele bei der Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahme zu beachten. Auf eine verpflichtende Selbstauskunft, inwiefern und wie der oder die Antragstellende das Querschnittsziel berücksichtigt, bzw. welche Maßnahmen er oder sie vorsieht, wurde aus Gründen der Entbürokratisierung der Antragsverfahren zunächst verzichtet. Der oder die Antragstellende kann freiwillig bei der Verwendungsnachweislegung über getroffene Maßnahmen berichten, gleichzeitig behält sich aber die Bewilligungsbehörde das Recht vor, bei Bestehen begründeter Zweifel über die Beachtung des Querschnittsziels Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung eine Überprüfung durch Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen oder durch andere geeignete Verfahren durchzuführen.⁶

Im Folgenden wird daher die Prüfung der Querschnittszielrelevanz lediglich anhand der Richtlinienbeschreibung vorgenommen. Nach Möglichkeit wird dabei der Struktur des Operationellen Programms gefolgt, beginnend mit der Prioritätsachse 1: Stärkung von angewandter Forschung, Entwicklung und Innovation.

5 Prüfung der Querschnittszielrelevanz im Hinblick auf Gleichstellung und Nichtdiskriminierung anhand von Richtlinienentwürfen

5.1 Prioritätsachse 1

5.1.1 Investitionspriorität 1a), Spezifisches Ziel 1:

Richtlinie des MWFK zur Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem EFRE (InfraFEI)

5.1.1.1 *Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezieht sich die Förderung?*

Die Richtlinie gewährt Zuwendungen bzw. Zuweisungen zum Zweck der Ausbau der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul) an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg. Gefördert werden zum einen Baumaßnahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation (inkl. Erstausrüstung) und zum anderen Geräteinvestitionen für FuEul. Personalausgaben werden nicht gefördert. Mittelbar hat die Förderung einen Bezug zum Lebenssachverhalt „Erwerbsleben“ von Wissenschaftler/-innen in den Forschungseinrichtungen.

⁶

http://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente_fuer_programme/programmuebergreifende_dokumente/efre/EFRE-Merkblatt_GleichstellungILB_EFRE-MERKBLATT_Foerderung_der_GleichstellungvonMnnernundFrauenundNichtdiskriminierung_eu1504141441pdf.pdf

5.1.1.2 *Was ist das fachliche Ziel der Förderung?*

Durch die Förderung des Aufbaus einer leistungsfähigen FuEul-Infrastruktur an Brandenburger Hochschulen soll das strategische Ziel des Operationellen Programms erreicht werden, angewandte Forschung, technologische Entwicklung und Innovation im europäischen Forschungs- und Innovationsgeschehen in den für Brandenburg relevanten Clustern zu stärken.

5.1.1.3 *Welchem spezifischen OP Ziel ist dies zugeordnet?*

Spezifisches Ziel 1: Stärkung der clusterrelevanten FuEul-Infrastruktur der brandenburgischen Forschungseinrichtungen

5.1.1.4 *Welche Maßnahmen sind genau beabsichtigt?*

- Baumaßnahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation einschließlich Erstausrüstung an staatlichen Hochschulen
- Baumaßnahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation einschließlich Erstausrüstung an außeruniversitären Forschungseinrichtungen (ohne Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich der Agrarforschung)
- Geräteinvestitionen für Forschung, Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- Baumaßnahmen und Geräteinvestitionen für Forschung, Entwicklung und Innovation an Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich der Agrarforschung

5.1.1.5 *Wer hat einen Nutzen von der Förderung?*

Begünstigte sind zunächst die staatlichen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes Brandenburg. Indirekt profitieren auch die Wissenschaftler/-innen in den unterstützten Forschungseinrichtungen.

5.1.1.6 *Welche Zielgruppe ist betroffen, bzw. soll erreicht werden?*

Nur Körperschaften des öffentlichen Rechts, keine natürliche Personen

5.1.1.7 *Partizipieren Frauen und Männer jeweils unmittelbar oder mittelbar?*

5.1.1.8 *Frauen und Männer partizipieren in ihrer Funktion als Wissenschaftler/-innen indirekt durch verbesserte FuEul-Infrastrukturen und Geräteinvestitionen. Der Aufbau neuer Personalstellen ist im Rahmen der Förderung nicht beabsichtigt und auch nicht förderfähig. Gibt es unmittelbare oder mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für alle Menschen und speziell für Menschen mit motorischen, sensorischen oder mit kognitiven Einschränkungen?*

Bei der Förderung von Baumaßnahmen an Forschungseinrichtungen gibt es unmittelbare Effekte für die Barrierefreiheit von beschäftigten Wissenschaftler/-innen mit oder ohne Behinderungen. Wissenschaftli-

che Geräte können je nach Design Nutzungshemmnisse für Menschen mit Beeinträchtigungen mit sich bringen.

Fazit:

Die Richtlinie *InfraFEI* weist im Bereich der Gleichstellung von Männern und Frauen lediglich indirekte Bezüge auf. Bei der Besetzung von wissenschaftlichen Stellen in unterstützten Forschungsinstituten und bei der Nutzung der angeschafften Geräte ist auf diskriminierungsfreien Zugang zu achten. Dies sollte anhand eines geschlechtsspezifischen Indikators zur „Zahl der Wissenschaftler/Innen die in verbesserten Forschungsinfrastruktureinrichtungen arbeiten“ überwacht werden.

Im Bereich der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ist auf die Barrierefreiheit bei Baumaßnahmen zu achten und nach Möglichkeit schon bei der Anschaffung wissenschaftlicher Geräte auf die diskriminierungsfreie Nutzbarkeit zu achten.

Im Rahmen der guten Praxis und der Vorbildfunktion öffentlicher Einrichtungen haben - unabhängig von der EFRE-Förderung - bereits viele brandenburgische Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen Instrumente und Maßnahmen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie für ihre Mitarbeiter/-innen entwickelt, die z.T. auch bereits zertifiziert bzw. auditiert wurden, z.B. „audit berufundfamilie“, Qualitätsversprechen „Kinder und Karriere“, Prädikat „Total E-Quality“. Die in geförderten Projekten tätigen Wissenschaftler/-innen partizipieren daran.

5.1.2 Investitionspriorität 1b), Spezifisches Ziel 2:

Richtlinie des MWE für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg)

5.1.2.1 Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezieht sich die Förderung?

Die Richtlinie gewährt vorrangig kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Forschungseinrichtungen im Verbund mit Unternehmen projektbezogene Zuwendungen in Form von Darlehen und Zuschüssen für Vorhaben

- der industriellen Forschung,
- der experimentellen Entwicklung sowie
- des Produktionsaufbaus und der Marktvorbereitung und Markteinführung

Die Investitionen umfassen auch projektbezogene Personalausgaben. Die Förderung hat daher einen Bezug zum Lebenssachverhalt „Erwerbsleben“ von Wissenschaftler/-innen in den Forschungseinrichtungen bzw. den mit FuE-Aufgaben beschäftigten Mitarbeiter/-innen in den Unternehmen.

5.1.2.2 Was ist das fachliche Ziel der Förderung?

Es sollen im Grunde drei Ziele erreicht werden:

- Erhöhung der Innovations-, dabei vor allem der Forschungs- und Entwicklungsintensität der brandenburgischen Wirtschaft und dadurch Erhöhung der Anzahl nachhaltiger, neuer Produkte, Verfahren und Technologien sowie die Erhöhung des Anteils der Aufwendungen für die Entwicklung neuer Produkte an den Gesamtaufwendungen und die Erhöhung des Umsatzanteils neuer Produkte am Gesamtumsatz
- Technologietransfer durch Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, um die wirtschaftliche Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in Brandenburg zu verstärken und zu beschleunigen.
- Förderung von FuEul Aktivitäten bei Unternehmensansiedelung und -gründungen

5.1.2.3 *Welchem spezifischen OP Ziel ist dies zugeordnet?*

Spezifisches Ziel 2: Stärkung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskapazitäten der brandenburgischen Unternehmen

5.1.2.4 *Welche Maßnahmen sind genau beabsichtigt?*

Zuwendungsfähig sind Einzel- und Verbundprojekte in der Phase der industriellen Forschung, in der Phase der experimentellen Forschung, sowie in der Phase des Produktionsaufbaus, der Marktvorbereitung und der Markteinführung eines Innovationsprozesses. In den risikoreichen frühen Stadien des Innovationsprozesses werden Zuschüsse, in den späteren Phasen der experimentellen Entwicklung, des Produktionsaufbaus, der Marktvorbereitung und Markteinführung werden Darlehen ausgereicht. Im Rahmen der Förderung sind u.a. projektbezogene Personalausgaben förderfähig.

5.1.2.5 *Wer hat einen Nutzen von der Förderung?*

Begünstigte sind brandenburgische Unternehmen, bei Verbundprojekten mit Unternehmen aus Brandenburg oder Berlin auch Forschungseinrichtungen aus Brandenburg. Indirekt profitieren auch die Wissenschaftler/-innen in den unterstützten Forschungseinrichtungen bzw. den FuE-Beschäftigten in den Unternehmen.

5.1.2.6 *Welche Zielgruppe ist betroffen, bzw. soll erreicht werden?*

Unternehmen, insbesondere KMU, und Forschungseinrichtungen des Landes Brandenburg.

5.1.2.7 *Partizipieren Frauen und Männer jeweils unmittelbar oder mittelbar?*

Je nach Verwendung der Zuschüsse bzw. Darlehen partizipieren Frauen und Männer in ihrer Funktion als Wissenschaftler/-innen bzw. FuE-Beschäftigte in den Unternehmen direkt von der Förderung. Obwohl Beschäftigungszuwachs nicht das unmittelbare Ziel der Förderung darstellt, kann es zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten und Wissenschaftler/-innen in den geförderten Einrichtungen und Unternehmen kommen. Je nach Organisation der Arbeitswelt in den Forschungseinrichtungen und Unternehmen kann dabei auch der Bereich „Vereinbarkeit von Studium, Beruf, Familie und Privatleben“ indirekt betroffen sein, etwa durch das Vorhandensein von Teilzeitregelungen, Wiedereingliederungsmöglichkeiten nach einer Familienphase oder die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

5.1.2.8 Gibt es unmittelbare oder mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für alle Menschen und speziell für Menschen mit motorischen, sensorischen oder mit kognitiven Einschränkungen?

Bei der Förderung von FuEul von Unternehmen und Forschungseinrichtungen gibt es keine unmittelbaren Effekte für die Barrierefreiheit von beschäftigten Wissenschaftler/-innen oder FuE-Beschäftigten mit oder ohne Behinderungen. Im Rahmen der guten Praxis sollten in den Unternehmen und Forschungseinrichtungen die Arbeitsplätze barrierefrei gestaltet sein. Bei der Entwicklung von neuen Produkten und Verfahren könnten je nach Ausrichtung der Forschung auch Produkte mit positiven Eigenschaften für Menschen mit oder ohne Behinderungen entwickelt werden, die einem „Design für alle“⁷ entsprechen, das heißt,

- Sie sind für einen möglichst großen Nutzerkreis ohne Anpassung verwendbar (nutzbar)
- Sie sind adaptierbar, d. h. leicht auf verschiedene Anforderungen einstellbar
- Sie ermöglichen die Nutzung individueller Hilfsmittel
- Die potentiellen Nutzerinnen und Nutzer sind möglichst bei der Entwicklung beteiligt.

Fazit:

Die Richtlinie *ProFIT* weist im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern durch die Möglichkeit der projektbezogenen Personalkostenförderung einen direkten Bezug zum Querschnittsziel auf.

Indirekt kann die Gestaltung des Arbeitsplatzes einen Einfluss auf das Gleichstellungsziel haben. Bei der Besetzung von wissenschaftlichen Stellen in unterstützten Forschungsinstituten bzw. bei der Einstellung von Projektingenieuren/-innen, Forschungsassistenten/-innen o.ä. in Unternehmen ist auf den diskriminierungsfreien Zugang für beide Geschlechter zu achten. Dies sollte durch einen geschlechtsspezifischen Indikator zu geschaffenen Arbeitsplätzen in geförderten Unternehmen und bei der Anzahl der geschaffenen FuE-Arbeitsplätze beobachtet werden.

Im Rahmen der guten Praxis sollten Unternehmen und Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Gelegenheit nutzen, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie durch entsprechende Maßnahmen zu fördern.

Im Bereich der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung besteht die Chance Produkte und Verfahren zu entwickeln, die eine Erleichterung für Menschen mit oder ohne Behinderungen darstellen. Darauf wird im entsprechenden Merkblatt „Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung“ noch einmal gesondert hingewiesen.

Darüber hinaus sollten Arbeitsplätze bei den ZWE barrierefrei gestaltet sein.

⁷ <http://www.design-fuer-alle.de/design-fuer-alle/>

5.1.3 Investitionspriorität 1b), Spezifisches Ziel 3: Richtlinie des MWFK zur Förderung der „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StaF-Richtlinie)

5.1.3.1 *Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezieht sich die Förderung?*

Im Rahmen der Richtlinie werden projektbezogene Zuwendungen/Zuweisungen für Vorhaben technologischer und anwendungsnaher Forschung an die Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg gewährt. Die Investitionen umfassen auch projektbezogene Personalausgaben. Die Förderung hat daher einen Bezug zum Lebenssachverhalt „Erwerbsleben“ von Wissenschaftler/-innen in Wissenschaftseinrichtungen.

5.1.3.2 *Was ist das fachliche Ziel der Förderung?*

Die Förderung umfasst die ersten Stufen der Wertschöpfungskette im vorwettbewerblichen Bereich und hat zwei grundlegende Ziele:

- Schaffung von Anreizen zur Aufnahme und zur Ausweitung technologischer und anwendungsnaher Forschung sowie zur Erhöhung der Forschungsintensität in den Wissenschaftseinrichtungen mit dem Ziel durch ihr kooperatives Zusammenwirken Synergieeffekte erschließen zu können.
- Schaffung von Anreizen zur stärkeren Orientierung der Wissenschaftseinrichtungen auf transferfähige und wirtschaftlich verwertbare Forschungsergebnisse, die gegebenenfalls auch zu unternehmerischen Ausgründungen genutzt werden können

5.1.3.3 *Welchem spezifischen OP Ziel ist dies zugeordnet?*

Spezifisches Ziel 3 Clusterorientierte Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Forschungseinrichtungen

5.1.3.4 *Welche Maßnahmen sind genau beabsichtigt?*

Gefördert werden Einzel- und Kooperationsvorhaben clusterbezogener technologischer und anwendungsnaher Forschung. Die Forschungsergebnisse müssen auf die Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen für die Entwicklung technisch neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen gerichtet sein. Im Vordergrund steht dabei Forschung für die Entwicklung von Technologien und Verfahren sowie von Prototypen, die im Rahmen der geförderten Vorhaben nicht kommerziell genutzt werden. Die Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten ist ausgeschlossen. Projektbezogene und zum Teil auch indirekte Personalkosten sind explizit förderfähig.

5.1.3.5 *Wer hat einen Nutzen von der Förderung?*

Begünstigte sind Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg. Indirekt profitieren auch die dort beschäftigten Wissenschaftler/-innen.

5.1.3.6 *Welche Zielgruppe ist betroffen, bzw. soll erreicht werden?*

In erster Linie die Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg, allerdings zielt die Förderung mittelbar auch auf die KMU im Land Brandenburg, die wirtschaftlich verwertbare Projektergebnisse der Wissenschaftseinrichtungen über Anschlussförderungen im Rahmen der ProFIT-Richtlinie oder über Lizenzen bis hin zur Markteinführung weiterführen können. Im Einzelfall sollten mit den Projektergebnissen auch Ausgründungen aus den Wissenschaftseinrichtungen möglich sein..

5.1.3.7 *Partizipieren Frauen und Männer jeweils unmittelbar oder mittelbar?*

Frauen und Männer partizipieren in ihrer Funktion als Wissenschaftler/-innen in den Wissenschaftseinrichtungen, die in den geförderten Projekten tätig sind, direkt von der Förderung. Durch die Förderung von Personalkosten kann es zu einem Nettozuwachs an Wissenschaftler/-innen in den geförderten Einrichtungen kommen.

Über die Organisation der Arbeitswelt in den Forschungseinrichtungen kann dabei auch der Bereich „Vereinbarkeit von Studium, Beruf, Familie und Privatleben“ indirekt betroffen sein, etwa durch das Vorhandensein von Gleitzeit- und Teilzeitregelungen, von Wiedereingliederungsmöglichkeiten nach einer Familienphase oder durch die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

5.1.3.8 *Gibt es unmittelbare oder mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für alle Menschen und speziell für Menschen mit motorischen, sensorischen oder mit kognitiven Einschränkungen?*

Bei der Förderung von anwendungsorientierter Forschung in Forschungseinrichtungen gibt es keine unmittelbaren Effekte für die Barrierefreiheit von beschäftigten Wissenschaftler/-innen oder anderen FuE-Beschäftigten mit oder ohne Behinderungen. Im Rahmen der guten Praxis sollten in den Wissenschaftseinrichtungen die Arbeitsplätze barrierefrei gestaltet sein. Bei der Entwicklung von Forschungsergebnissen, die direkt einer wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden können, könnten auch Produkte und Dienstleistungen mit positiven Eigenschaften für Menschen mit oder ohne Behinderungen entwickelt werden, die einem „Design für alle“(s.o.) entsprechen.

Fazit und vorgeschlagene Maßnahmen:

Die Richtlinie *StaF* weist im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern durch die Möglichkeit der projektbezogenen und direkten Personalkostenförderung auch einen direkten Bezug zum Querschnittsziel auf. Indirekt kann die Gestaltung der Arbeitsorganisation einen Einfluss auf das Gleichstellungsziel haben. Insbesondere bei der Besetzung von wissenschaftlichen Stellen in geförderten Projekten der unterstützten Wissenschaftseinrichtungen wird auf den diskriminierungsfreien Zugang für beide Geschlechter geachtet. Dies kann anhand eines geschlechtsspezifischen Indikators zur „Zahl der neuen Wissenschaftler/Innen an den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen“ nachverfolgt werden.

Im Rahmen der guten Praxis und der Vorbildfunktion öffentlicher Einrichtungen haben - unabhängig von der EFRE-Förderung - die Wissenschaftseinrichtungen Instrumente und Maßnahmen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie für ihre Mitarbeiter/-innen entwickelt, die z.T. auch bereits zertifiziert bzw. auditiert wurden, z.B. „audit berufundfamilie“, Qualitätsversprechen „Kinder

und Karriere“, Prädikat „Total E-Quality“. Die in geförderten Projekten tätigen Wissenschaftler/-innen partizipieren daran.

Im Bereich der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung besteht die Chance auch geeignete Forschungsergebnisse zu entwickeln, die bei einer wirtschaftlichen Verwertung über entsprechende Produkte und Dienstleistungen eine Erleichterung für Menschen mit oder ohne Behinderungen darstellen. Darüber hinaus sollten Arbeitsplätze in den Wissenschaftseinrichtungen barrierefrei gestaltet sein.

5.1.4 Investitionspriorität 1b), Spezifisches Ziel 4:

Richtlinie des MWE zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers und von Maßnahmen des Clustermanagements (WTT/Cluster)

5.1.4.1 *Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezieht sich die Förderung?*

Auf Grundlage der Richtlinie werden im Rahmen der Innovationsstrategie innoBB plus des Landes Brandenburg Zuwendungen für clusterpolitische Aktivitäten gewährt. Dies umfasst zum Beispiel Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers und Clustermanagementaufgaben. Die Investitionen umfassen auch projektbezogene Personalausgaben. Die Förderung hat daher einen Bezug zum Lebenssachverhalt „Erwerbsleben“ von Mitarbeiter/-innen der Zuwendungsempfänger.

5.1.4.2 *Was ist das fachliche Ziel der Förderung?*

Die Förderung soll die praktische Umsetzung der Innovationsstrategie des Landes Brandenburg vorantreiben, indem die Rahmenbedingungen für Innovationsprozesse verbessert werden. Im Ergebnis sollen die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen in den Clustern gestärkt und über gesteigerte Wertschöpfung und Neueinstellungen bei den Unternehmen positive Effekte für Einkommen und Beschäftigung im Land Brandenburg generiert werden.

5.1.4.3 *Welchem spezifischen OP Ziel ist dies zugeordnet?*

Spezifisches Ziel 4: Stärkung der Innovationsfähigkeit der brandenburgischen Unternehmen durch die Verbesserung ihrer Vernetzung mit Clusterakteuren sowie durch Verbesserung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers

5.1.4.4 *Welche Maßnahmen sind genau beabsichtigt?*

Zuwendungsfähig sind ein breites Bündel an Projekten und landesweit beziehungsweise clusterbedeutende Maßnahmen, u.a. die Einrichtung eines effizienten Managements zur Weiterentwicklung der Clusterstrukturen (Personalstellen). Darüber hinaus können Vorhaben gefördert werden, die helfen sollen, den Wissens- und Technologietransfer vorrangig zwischen brandenburgischen Forschungseinrichtungen und brandenburgischen kleinen und mittleren Unternehmen zu initiieren, insbesondere durch

- Sensibilisierung und Initiierung von FuE-Projekten zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen,

- Durchführung von Fachveranstaltungen zur Darstellung von Wissenschaftspotenzialen für Unternehmen.

Bei den förderfähigen Ausgaben handelt es sich sowohl um projektbezogene Personalausgaben und Qualifizierungsaufwendungen, als auch um Sachkosten, Investitionskosten und indirekte Projektausgaben.

5.1.4.5 *Wer hat einen Nutzen von der Förderung?*

Begünstigte sind die Träger der Clusterinitiativen und der Wirtschaftsförderung in Brandenburg sowie Forschungseinrichtungen, die mit der Förderung Aktivitäten der eigenen Transferstelle im Sinne der Richtlinie sicherstellen. Indirekt profitieren auch die Mitarbeiter/-innen der unterstützten Clustermanagementstrukturen, bzw. der Forschungseinrichtungen.

5.1.4.6 *Welche Zielgruppe ist betroffen, bzw. soll erreicht werden?*

Wissenschaftseinrichtungen, die zum Technologietransfer in die Wirtschaft beitragen sowie hauptsächlich die vom Technologietransfer und Clustermanagementmaßnahmen profitierenden Unternehmen im Land Brandenburg.

5.1.4.7 *Partizipieren Frauen und Männer jeweils unmittelbar oder mittelbar?*

Je nach Verwendung der Zuschüsse partizipieren Frauen und Männer in ihrer Funktion als Beschäftigte/r in den Clustermanagements bzw. als Mitarbeiter/-in in den Transferstellen der brandenburgischen Forschungseinrichtungen direkt von der Förderung. Je nach Organisation der Arbeitswelt in den Forschungseinrichtungen und Unternehmen kann dabei auch der Bereich „Vereinbarkeit von Studium, Beruf, Familie und Privatleben“ indirekt betroffen sein, etwa durch das Vorhandensein von Teilzeitregelungen, Wiedereingliederungsmöglichkeiten nach einer Familienphase oder die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

5.1.4.8 *Gibt es unmittelbare oder mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für alle Menschen und speziell für Menschen mit motorischen, sensorischen oder mit kognitiven Einschränkungen?*

Bei der Förderung von Clustermanagementstrukturen und Wissens- und Technologietransferstellen gibt es keine unmittelbaren Effekte für die Barrierefreiheit von beschäftigten Mitarbeiter/innen der Clustermanagements, bzw. der Wissenschaftler/-innen oder FuE-Beschäftigten mit oder ohne Behinderungen. Im Rahmen der guten Praxis sollten in den Räumlichkeiten der Träger der Clusterinitiative, bzw. in den Forschungseinrichtungen die Arbeitsplätze barrierefrei gestaltet sein.

Fazit und vorgeschlagene Maßnahmen:

Die Richtlinie *WTT/Cluster* weist im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern durch die Möglichkeit der projektbezogenen und indirekten Personalkostenförderung einen direkten Bezug zum Querschnittsziel auf. Indirekt kann die Gestaltung der Arbeitsorganisation bei den Trägern der Clusterinitiativen und Forschungseinrichtungen einen Einfluss auf das Gleichstellungsziel haben. Bei der Besetzung

von (wissenschaftlichen) Stellen in den unterstützten Strukturen ist auf den diskriminierungsfreien Zugang für beide Geschlechter zu achten. Im Rahmen der Vorbildfunktion und der guten Praxis sollten Clustermanagements und Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Gelegenheit nutzen, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie durch entsprechende Maßnahmen zu fördern, etwa durch Teilzeitregelungen, Kinderbetreuungsmöglichkeiten und andere a.a.O. erwähnte Maßnahmen.

Im Bereich der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung besteht die Chance, dass die Träger der Clusterinitiativen im Rahmen Ihrer Tätigkeit z.B. die Clusterunternehmen für das Thema Barrierefreiheit, auch im Kontext des demographischen Wandels zu sensibilisieren (vgl. landespolitischen Priorität für den Einsatz der ESI-Fonds: „konstruktiver Umgang mit den Herausforderungen des demographischen Wandels“). Hier sind konkrete Anknüpfungspunkte zu verschiedenen Clusterinitiativen denkbar, etwa im Bereich Medizintechnik oder IKT.

5.2 Prioritätsachse 2

5.2.1 Investitionspriorität 3a), Spezifisches Ziel 5:

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von Neugründungen und Übernahmen innovativer Unternehmen im Land Brandenburg (Gründung innovativ)

5.2.1.1 *Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezieht sich die Förderung?*

Im Rahmen der Richtlinie werden Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen und Übernahmen von innovativ ausgerichteten Unternehmen gewährt. Die Förderung bezieht sich auf den Lebensbereich „Erwerbsleben“ von Existenzgründer/Innen, bzw. der angestellten Mitarbeiter/Innen.

5.2.1.2 *Was ist das fachliche Ziel der Förderung?*

Das Ziel der Förderung besteht darin, die Gründung von innovativen Unternehmen zu fördern und das Wachstum innovativer Unternehmen in den ersten drei Jahren nach der Gründung oder Übernahme zu erleichtern sowie den/die Unternehmer/In finanziell zu stärken

5.2.1.3 *Welchem spezifischen OP Ziel ist dies zugeordnet?*

Unterstützung von Existenzgründungen und innovativer junger Unternehmen

5.2.1.4 *Welche Maßnahmen sind genau beabsichtigt?*

Gefördert werden:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten für Güter des Sachanlagevermögens,
- Personalausgaben für neue Arbeitsplätze,
- Beratungsleistungen externer Berater, die der Produkt-, Prozess- oder Technologieentwicklung dienen,
- technische Entwicklungsleistungen, soweit diese nicht oder nicht im erforderlichen Umfang im Unternehmen selbst erbracht werden,

- einmalige Ausgaben für den Erwerb von Lizenzen

5.2.1.5 *Wer hat einen Nutzen von der Förderung?*

Direkt begünstigt sind bei Personen und Kapitalgesellschaften die kleinen und mittleren Unternehmen, bzw. bei Freiberuflern und Einzelunternehmen die Gründerinnen und Gründer. Indirekt profitieren auch die Angestellten der Unternehmen, z.B. durch Personalaufwuchs.

5.2.1.6 *Welche Zielgruppe ist betroffen, bzw. soll erreicht werden?*

Innovative, junge Unternehmen bzw. potenzielle Gründer/Innen und Gründer aus den Brandenburger Clustern.

5.2.1.7 *Partizipieren Frauen und Männer jeweils unmittelbar oder mittelbar?*

Ja, durch die Förderung von Einzelunternehmen partizipiert die Gründerin oder der Gründer, bzw. die Unternehmensnachfolgerin oder Unternehmensnachfolger eines innovativen Unternehmens direkt von der Förderung. Durch die Möglichkeit zur Förderung von Personalstellen können auch andere Arbeitnehmer/Innen direkt von der Förderung profitieren.

5.2.1.8 *Gibt es unmittelbare oder mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für alle Menschen und speziell für Menschen mit motorischen, sensorischen oder mit kognitiven Einschränkungen?*

Die physische Barrierefreiheit ist nur eingeschränkt betroffen, da im Rahmen der Richtlinie kein Erwerb oder Bau von Immobilien gefördert werden können. Gleichwohl kann beim Erwerb von Gütern des Sachanlagevermögens, wie z.B. Geräten auf eine uneingeschränkte Nutzbarkeit durch Menschen mit Behinderungen geachtet werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit beim Arbeitsplatzaufbau auch behinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen.

Fazit und vorgeschlagene Maßnahmen:

Die Fördermaßnahme bietet eine hervorragende Möglichkeit, das Ziel der „Stärkung des Unternehmers und der Existenzgründung von Frauen“ zu unterstützen. Dies sollte anhand von zwei Indikatoren überwacht und zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert werden. Zum einen die „Beschäftigungszunahme in geförderten Unternehmen (geschlechtsspezifisch)“ und zum anderen die „Anzahl der geförderten Einzelunternehmer/Freiberufler (geschlechtsspezifisch)“. Sollte sich herausstellen, dass die Förderung stark überwiegend von männlichen Existenzgründern in Anspruch genommen wird, bzw. der Arbeitsplatzaufbau ebenfalls stark überwiegend männlichen Mitarbeitern zugutekommt, dann sollte man die Förderung konkreter an den Bedürfnissen von Existenzgründerinnen ausrichten, etwa durch eine Informationsoffensive, maßgeschneiderte Beratungsdienstleistungen für Gründerinnen o.ä..

Im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bietet sich ein gemischtes Bild. Zum einen wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Neueinstellungen durch die Unternehmer/Innen dadurch behindert, dass Beschäftigungsverhältnisse oder Teilzeitarbeitsverhältnisse mit einem regelmäßigen Be-

schäftigungsumfang von weniger als zwanzig Wochenstunden nicht förderfähig sind. Umgekehrt dienen diese Beschränkungen zusammen mit dem Förderausschluss von Leiharbeitsverhältnissen und geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen auch dazu, das Prinzip der „Guten Arbeit“ zu verwirklichen. Dadurch werden auch höhere Arbeitseinkommen und höhere Arbeitsplatzsicherheit bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich, was wiederum dem Ziel „Steigerung der Frauenerwerbsbeteiligung sowie Abbau der horizontalen und vertikalen Geschlechtersegregation“ dient.

Im Bereich der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung besteht die Chance, Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt zu integrieren bzw. Ihnen, wie allen Einzelunternehmerinnen und – unternehmern, eine Chance zur Selbstständigkeit mit einer innovativen Geschäftsidee zu bieten. Da sich „Gründung innovativ“ an gegründete Unternehmerinnen und Unternehmer richtet, lässt sich die Inanspruchnahme durch diese (Teil)zielgruppe jedoch nur bedingt steuern. Die Antragsteller werden auf die Einhaltung der Querschnittsziele und somit die Möglichkeit der Einstellung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen (Förderung von Personalausgaben) hingewiesen. Der diskriminierungsfreie Zugang zu den Fördermitteln und bei der Besetzung von Personalstellen wird sichergestellt.

5.2.2 Prioritätsachse 2, Investitionspriorität 3b), Spezifisches Ziel 6:

Teil 1: Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der Internationalisierung von KMU durch Markterschließung im Ausland und der Teilnahme an Messen im In- und Ausland (M2)

5.2.2.1 Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezieht sich die Förderung?

Die Förderung richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen und unterstützt diese bei der Markterschließung im Ausland bzw. der Internationalisierung. Lebenssachverhalte von Einzelpersonen sind daher nur indirekt über die Unternehmen tangiert, hier also am ehesten der Faktor „Erwerbsleben“

5.2.2.2 Was ist das fachliche Ziel der Förderung?

Ziel dieser Richtlinie ist die Stärkung der internationalen Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen. Durch die Förderung sollen die Unternehmen zum Ausgleich struktureller Wettbewerbsnachteile bei der internationalen Ausrichtung und bei der Erschließung ausländischer Märkte unterstützt und damit in ihrer Innovationskraft und in ihrem Wachstum gestärkt werden.

5.2.2.3 Welchem spezifischen OP Ziel ist dies zugeordnet?

Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der KMU durch Markterschließungsaktivitäten

5.2.2.4 *Welche Maßnahmen sind genau beabsichtigt?*

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die der Internationalisierung von KMU und der Markterschließung im Ausland dienen und die sich von Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben, wie z.B.:

- Marktanpassungsförderung: Beratung und innovationsunterstützende Dienstleistungen zur Zertifizierung und Anpassung von Produkten an ausländische Märkte
- Markterschließungsförderung: Maßnahmen zur Markterschließung im Ausland, zur Vorbereitung des Marktauftritts auf einem ausländischen Markt und allgemeine Markterschließungsstrategien für das Ausland, wie z.B. die Beratung/Erstellung produktspezifischer Marktanalysen oder die Erstellung und Beratung zur Umsetzung von Markterschließungskonzepten, Erstellung fremdsprachiger Angebote und spezifischer Übersetzungen
- Markterschließungsassistent: Einstellung eines fachspezifisch qualifizierten Markterschließungsassistenten in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Unterstützung der Internationalisierungsbemühungen und zur Durchführung von Markterschließungsmaßnahmen im Ausland
- Messeförderung: Teilnahmen an internationalen Messen und Ausstellungen im In- und Ausland mit fachspezifischer Ausrichtung, sofern diese im AUMA-Katalog aufgeführt werden, als Einzel- oder Gemeinschaftsteilnahmen
- Marktzugangprojekte: Gefördert werden ziellandorientierte Marktzugangprojekte, die einen strategischen Charakter haben und insbesondere folgende Bestandteile enthalten sollten: Durchführung von Schulungs- und Informationsveranstaltungen zu ziellandspezifischen Themen, Erarbeitung ziellandspezifischer Marktanalysen, Durchführung von Unternehmertreffen und Kooperationsbörsen im Zielland und Ausgangsland, Maßnahmen der Nachbereitung und zur Sicherung des Erfolges.

5.2.2.5 *Wer hat einen Nutzen von der Förderung?*

In erster Linie haben die geförderten KMU einen Nutzen von der Förderung. Das primäre Ziel der Förderung besteht aber nicht in einem Arbeitsplatzaufbau in den Unternehmen, sondern in der Stärkung der Internationalisierung, d.h. die Effekte auf natürliche Personen sind begrenzt. Indirekt profitieren bei der Einstellung von Markterschließungsassistenten auch natürliche Personen, indem Ihnen ein befristetes Anstellungsverhältnis bei den Unternehmen ermöglicht wird.

5.2.2.6 *Welche Zielgruppe ist betroffen, bzw. soll erreicht werden?*

Kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Gewerbes und des produktionsnahen Dienstleistungsgewerbes, vornehmlich mit Betriebsstätte in Brandenburg

5.2.2.7 *Partizipieren Frauen und Männer jeweils unmittelbar oder mittelbar?*

Es gibt keine unmittelbare geschlechtsspezifische Bevorzugung in der Richtlinie; lediglich bei der Einstellung von Markterschließungsassistenten könnte eine unmittelbare Genderrelevanz aufkommen.

5.2.2.8 *Gibt es unmittelbare oder mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für alle Menschen und speziell für Menschen mit motorischen, sensorischen oder mit kognitiven Einschränkungen?*

Nein, die Richtlinie tangiert das Ziel der Barrierefreiheit nur marginal. Beispielsweise könnte eine Relevanz dann auftreten, wenn Menschen mit Behinderungen an Messen, Unternehmertreffen, Kooperationstreffen, sowie Schulungs- und Informationsveranstaltungen als Vertreter/In ihres Unternehmens teilnehmen möchten.

Fazit und vorgeschlagene Maßnahmen:

Insgesamt bietet die Richtlinie nur begrenzte Anknüpfungspunkte für die Belange Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung. Bei der Einstellung von Markterschließungsassistenten sollte auf einen diskriminierungsfreien Zugang für beide Geschlechter geachtet werden. Sollten die KMU gegenüber dem Richtliniengeber den Bedarf an Angeboten für behinderte Unternehmensvertreter erkennen lassen, etwa durch behindertengerechte, barrierefreie Planung von Messeteilnahmen, so sollten dafür Vorkehrungen getroffen werden. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Empfehlungen an KMU hinsichtlich der Gestaltung Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die schon a.a.O. beschrieben und auf die auch im Merkblatt für die Zuwendungsempfänger hingewiesen wird.

5.2.3 **Investitionspriorität 3b), Spezifisches Ziel 6:**

Teil 2: Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten wirtschaftsnaher Institutionen zur Markterschließung im gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Brandenburg (Markterschließungsrichtlinie)

5.2.3.1 *Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezieht sich die Förderung?*

Die Förderung sieht Zuwendungen für Maßnahmen mit infrastrukturellem Charakter im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten zur Förderung der Markterschließung vor.

5.2.3.2 *Was ist das fachliche Ziel der Förderung?*

Ziel dieser Richtlinie ist die Stärkung der internationalen Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Anbahnung internationaler und grenzüberschreitender Kooperationen und die Öffnung neuer Absatzmärkte im In- und Ausland zum Ausgleich struktureller Wettbewerbsnachteile.

5.2.3.3 *Welchem spezifischen OP Ziel ist dies zugeordnet?*

Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der KMU durch Markterschließungsaktivitäten

5.2.3.4 *Welche Maßnahmen sind genau beabsichtigt?*

Es werden vier Arten von Förderungen unterschieden:

- a) Gemeinschaftsprojekte und Brancheninformationsstände auf internationalen Messen und Ausstellungen im In- und Ausland mit fachspezifischer Ausrichtung
- b) Begleitmaßnahmen zur Unterstützung von Markterschließungsinitiativen brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten und Brancheninformationsständen sowie Unternehmensreisen im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Brandenburg
- c) Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Kontakt- und Kooperationsbörsen im In- und Ausland, die die Vermittlung von bedarfsorientierten, individuellen und konkreten Unternehmensgesprächen (B2B) zwischen brandenburgischen kleinen und mittleren Unternehmen und ausländischen Unternehmen zum Ziel haben.
- d) Workshops und Informationsveranstaltungen im In- und Ausland zur Motivation und Unterstützung von internationalen Markterschließungsinitiativen brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen.

5.2.3.5 *Wer hat einen Nutzen von der Förderung?*

Alle Fördermaßnahmen kommen in erster Linie den wirtschaftsfördernden Einrichtungen, Institutionen, Verbände oder Branchennetzwerke des Landes zugute.

5.2.3.6 *Welche Zielgruppe ist betroffen, bzw. soll erreicht werden?*

Die Zuwendungsempfänger verstehen Ihre Aufgabe als Dienstleister für die brandenburgischen Unternehmen und dem Standort Brandenburg allgemein. Der infrastrukturelle Charakter der geförderten Maßnahmen soll letztlich die Grundlage für ein verbessertes wirtschaftliches Handeln der Unternehmen im In- und Ausland bieten.

5.2.3.7 *Partizipieren Frauen und Männer jeweils unmittelbar oder mittelbar?*

Es gibt keine unmittelbare geschlechtsspezifische Relevanz in der Richtlinie.

5.2.3.8 *Gibt es unmittelbare oder mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für alle Menschen und speziell für Menschen mit motorischen, sensorischen oder mit kognitiven Einschränkungen?*

Bei der Förderung des Baus von Brancheninformations- und Messeständen ist die barrierefreie Zugänglichkeit zu beachten. Auch hier gilt, wie bei der Richtlinie M2, dass eine Relevanz auftreten könnte, wenn Menschen mit Behinderungen an Messen, Unternehmertreffen, Kontakt- und Kooperationsbörsen, sowie Workshops- und Informationsveranstaltungen als Vertreter/In ihres Unternehmens teilnehmen möchten.

Fazit und vorgeschlagene Maßnahmen:

Analog zur Richtlinie M2 bietet sich auch hier nur begrenzte Relevanz für das Querschnittsziel Chancengleichheit. Der diskriminierungsfreie Zugang zu allen Fördertatbeständen muss gewährleistet werden um einer geschlechtsspezifischen Segregation zuvorzukommen.

Im Bereich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sollen die Zuwendungsempfänger durch den Richtliniengeber auf die Relevanz des Themas der Barrierefreiheit z.B. bei der Gestaltung von Messeständen aufmerksam gemacht werden. Dazu wurde ein kurzes Anschreiben entwickelt, welches von der ILB an alle ZWE versendet wird, und in dem auf die Anforderungen der Barrierefreiheit und sonstigen Festlegungen im Merkblatt für die ZWE hingewiesen wird.

5.2.4 Investitionspriorität 3d), Spezifisches Ziel 7:

Ausbau der Wachstums- und Innovationskapazitäten der brandenburgischen KMU: Beteiligungsgrundsätze für den Frühphasen- und Wachstumsfonds, Finanzierungsgrundsätze für den Brandenburg-Kredit Mezzanine II, Finanzierungsgrundsätze für den Mikrokredit Brandenburg

Um Unternehmen mit entsprechendem Marktpotenzial und nachhaltigen Entwicklungschancen gezielt in den verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung unterstützen zu können, ist der Einsatz von unterschiedlichen, aufeinander abgestimmten Finanzinstrumenten vorgesehen. Zum einen sollen die Finanzinstrumente Beteiligungen und zum anderen Darlehen ausreichen.

Dabei sind Beteiligungen für den Frühphasenbereich für kleine Unternehmen (KU) in der Seed- und Start-Up-Phase und Beteiligungen für den Wachstumsbereich für KMU in unterschiedlichen Stadien der Produktentwicklung und unterschiedlichen Lebenszyklusphasen vorgesehen.

Als Darlehensfonds sind für KMU in unterschiedlichen Stadien der Produktentwicklung und unterschiedlichen Lebenszyklusphasen ein Mezzanine-Fonds und für junge KMU (bis zehn Jahre nach Gründung) ein Mikrodarlehensfonds geplant.

5.2.4.1 *Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezieht sich die Förderung?*

Die Förderung stellt Unternehmen in verschiedenen Lebenszyklusphasen Kapital zur Unternehmensentwicklung zur Verfügung. Im Kontext der Querschnittsziele Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bezieht sich die Förderung daher am ehesten auf den Bereich „Erwerbsleben“, entweder als Inhaber/In eines kleinen oder mittleren Unternehmens, oder als Arbeitnehmer/In.

5.2.4.2 *Was ist das fachliche Ziel der Förderung?*

Die vorgesehenen Finanzinstrumente adressieren drei wesentliche Schwächen: geringe Produktivität, geringer Kapitalstock und hohe Arbeitslosigkeit. Mit dem Einsatz der Finanzinstrumente soll der Kapitalstock, als die Schlüsselgröße für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, erweitert und modernisiert werden. Damit wird der Aufholprozess wirtschaftlich rückständiger Regionen vorangetrieben. Die vorgesehenen Finanzinstrumente tragen zum einen zum Erhalt innovativer Unternehmen in der Region bei und zum anderen werden in der Region wohnortnahe Arbeitsplätze gesichert und auch geschaffen.

5.2.4.3 *Welchem spezifischen OP Ziel ist dies zugeordnet?*

Spezifisches Ziel 7: Ausbau der Wachstums- und Innovationskapazitäten der brandenburgischen KMU

5.2.4.4 *Welche Maßnahmen sind genau beabsichtigt?*

- Frühphasen- und Wachstumsfonds: Die Unterstützung des Frühphasen- und Wachstumsfonds erfolgt durch die Übernahme von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Investitionen (wie offene und/oder stille Beteiligungen, Nachrangdarlehen) an Kapitalgesellschaften zur Stärkung bzw. Sicherung der Eigenkapitalbasis. Finanzierungsanlässe sind Innovation, Technologieentwicklung, Produktentwicklung, Markteinführung sowie Unternehmenswachstum. Die Unterstützung des Frühphasen- und Wachstumsfonds in Investitionen kann sowohl Sachanlagen und immaterielle Anlagegüter als auch Betriebskapital umfassen. Des Weiteren können Kosten für die Überarbeitung von Eigentumsrechten an Unternehmen unterstützt werden, sofern die Übertragung zwischen unabhängigen Investoren erfolgt.
- BrandenburgKredit Mezzanine II: Der Brandenburg-Kredit Mezzanine II vergibt Nachrangdarlehen an Unternehmen in allen Branchen für die Entwicklung oder die Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit. Das Nachrangdarlehen kann insbesondere für nachstehende Maßnahmen verwendet werden: a) Investitionen sowohl in Sachanlagen und immaterielle Anlagegüter als auch Betriebskapital. b) Die Unterstützung kann ferner die Kosten für die Übertragung von Eigentumsrechten an Unternehmen umfassen, sofern die Übertragung zwischen unabhängigen Investoren erfolgt. c) Bei Erwerb von Grundstücken und Gebäuden dürfen max. 10 % des Darlehensbetrages hierfür verwendet werden
- Mikrokredit Brandenburg: Darlehen bis 25.000 EUR für betrieblich bedingte Investitionen und Betriebsmittel

5.2.4.5 *Wer hat einen Nutzen von der Förderung?*

Kleine und mittlere Unternehmen mit (zukünftigem) Sitz oder Betriebsstätte in Brandenburg in unterschiedlichen Lebenszyklusphasen, Gründer/Innen von Unternehmen mit einer innovativen Geschäftsidee, Unternehmensnachfolger/Innen. Indirekt profitieren die Arbeitnehmer/Innen durch einen möglichen Arbeitsplatzzuwachs.

5.2.4.6 *Welche Zielgruppe ist betroffen, bzw. soll erreicht werden?*

Kleine und mittlere Unternehmen mit (zukünftigem) Sitz oder Betriebsstätte in Brandenburg in unterschiedlichen Lebenszyklusphasen, Gründer/Innen von Unternehmen mit einer innovativen Geschäftsidee, Unternehmensnachfolger/Innen.

5.2.4.7 *Partizipieren Frauen und Männer jeweils unmittelbar oder mittelbar?*

Frauen und Männer sind keine direkte Zielgruppe der Förderung. Im Bereich der Gründungsförderung können aber auch natürliche Personen direkt gefördert werden (z.B. Freiberufler/Innen).

5.2.4.8 *Gibt es unmittelbare oder mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für alle Menschen und speziell für Menschen mit motorischen, sensorischen oder mit kognitiven Einschränkungen?*

Da lediglich Beteiligungen eingegangen werden, bzw. die Eigenkapitalsituation der Unternehmen verbessert wird, besteht kein direkter Bezug zum Thema Barrierefreiheit. Entscheidend für die Relevanz ist hier die Art der Verwendung des zusätzlichen Eigenkapitals durch den/die Fördernehmer/In. Hierzu werden aber in der Richtlinie neben der Einschränkung auf betriebliche (Sach-)Investitionen, immaterielle Anlagegüter und Betriebskapital keine Vorgaben gemacht.

Fazit und vorgeschlagene Maßnahmen

Die Bereitstellung von Kapital für Unternehmen für Wachstumsinvestitionen weist zunächst einmal keine herausgehobene Relevanz für den Bereich des Querschnittsziels Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung auf. Hier überwiegen lediglich indirekte Effekte, wie z.B. ein Arbeitsplatzaufbau in Folge der verbesserten betrieblichen Wirtschaftslage. Da aber keine Personalkosten gefördert werden, kann der Bezug hier nur indirekt auf die Förderung zurückgeführt werden. Im Bereich der Gründungsförderung hingegen kann die Förderung durchaus eine Chance sein, das Ziel der „Stärkung des Unternehmertums und der Existenzgründung von Frauen“ zu unterstützen. Es sollten daher geschlechtsspezifische Indikatoren zu geschaffenen Arbeitsplätzen und Unternehmensgründungen erhoben werden, welche es ermöglichen, den Beitrag des Instruments für die Erreichung der Chancengleichheitsziele zu beurteilen. Eine spezielle, auf die Belange von Frauen zugeschnittene Ausgestaltung der Förderung wird zum jetzigen Zeitpunkt als nicht erforderlich angesehen, zumal es sich bei den Begünstigten in den meisten Fällen um KMU und KU handeln dürfte, und nicht um natürliche Personen.

Hinsichtlich der Barrierefreiheit werden nur geringe Bezüge gesehen. Im Rahmen der Richtlinie werden keine engeren Vorgaben zur Verwendung der bewilligten Fördermittel gemacht, solange sie der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes bzw. der Neugründung dienen. Es kann daher nicht a priori eine Relevanz zur Barrierefreiheit festgestellt werden. Zur Sicherstellung der Belange der Menschen mit Behinderungen bei den möglichen betrieblichen Investitionen durch die ZWE sollte auf das entsprechende Merkblatt hingewiesen und so eine Sensibilisierung für das Thema erreicht werden.

5.3 Prioritätsachse 3

5.3.1 Investitionspriorität 4a) Spezifisches Ziel 8:

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020)

In der Prioritätsachse 3 werden eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt, die in letzter Konsequenz zur Verminderung von CO₂-Emissionen beitragen sollen. Die Fördertatbestände der Prioritätsachse werden über mehrere Richtlinien operationalisiert. Die RENplus Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie stellt dabei die umfänglichste Richtlinie dar, welche alle fünf Investitionsprioritäten der Priorität-

sachse umfasst. Weitere Richtlinien beziehen sich auf Einzelaspekte der CO₂-Minimierung, wie z.B. auf Deponien, Moorschutz oder Nachhaltige Mobilität. Der chronologischen Reihenfolge des OP EFRE folgend, soll zunächst die RENplus-Richtlinie behandelt werden.

5.3.1.1 *Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezieht sich die Förderung?*

Im Spezifischen Ziel 8 fördert die Richtlinie RENplus den Ausbau von Speichern und Energiesteuerungssystemen. Auf Grundlage der Maßnahmenbeschreibung lässt sich kein Lebenssachverhalt im Sinne des Querschnittsziels identifizieren, welcher durch diese Intervention direkt beeinflusst wird.

5.3.1.2 *Was ist das fachliche Ziel der Förderung?*

Ausbau von Speicherkapazitäten und Steuerungssystemen für dezentral erzeugte Energie zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen

5.3.1.3 *Welchem spezifischen OP Ziel ist dies zugeordnet?*

Spezifisches Ziel 8: Ausbau von Speicherkapazitäten und Steuerungssystemen für die dezentral erzeugte Energie

5.3.1.4 *Welche Maßnahmen sind genau beabsichtigt?*

- a) Investitionen bei der Speicherung erneuerbarer Energien zwecks Schaffung von Speicherkapazitäten durch Ausbau intelligenter Steuerungs- und Speichersysteme
- b) Investitionen in intelligente Speicherlösungen im Bereich der E-Mobilität im Rahmen von Pilot- und Demonstrationsprojekten, z.B. Speicherung von überschüssiger, aus Erneuerbaren Quellen produzierter Energie in Fahrzeugakkumulatoren, entweder zur Steigerung der energetischen Mobilität oder zur Rückspeisung ins Stromnetz (Vehicle to grid-V2G).

5.3.1.5 *Wer hat einen Nutzen von der Förderung?*

Potenzielle Begünstigte sind

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes und Bundeseinrichtungen sowie der unmittelbaren Landesverwaltung),
- b) juristische Personen des privaten Rechts,
- c) Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

In letzter Konsequenz profitiert von den Investitionen in Speichertechnologien die breite Öffentlichkeit durch den Beitrag der Interventionen zur Integration der Erneuerbaren Energien in das Stromnetz (Systemstabilität) und denkbare oder tatsächliche Einsparungen von Primärenergie (CO₂-Minimierung).

5.3.1.6 *Welche Zielgruppe ist betroffen, bzw. soll erreicht werden?*

Siehe 5.3.1.5: „Potenzielle Begünstigte“.

5.3.1.7 *Partizipieren Frauen und Männer jeweils unmittelbar oder mittelbar?*

Nach Maßgabe der Maßnahmenbeschreibung partizipieren Frauen und Männer weder unmittelbar noch mittelbar an der Förderung.

5.3.1.8 *Gibt es unmittelbare oder mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für alle Menschen und speziell für Menschen mit motorischen, sensorischen oder mit kognitiven Einschränkungen?*

Nach Maßgabe der Maßnahmenbeschreibung sind weder unmittelbare noch mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für Menschen mit oder ohne Behinderungen zu erwarten.

Fazit und vorgeschlagene Maßnahmen

Es bestehen keine relevanten Bezüge zu den in Rede stehenden Querschnittszielen im Spezifischen Ziel 8. Es werden daher keine gesonderten Maßnahmen empfohlen.

5.3.2 Investitionspriorität 4b) Spezifisches Ziel 9:

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020)

5.3.2.1 *Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezieht sich die Förderung?*

Im Spezifischen Ziel 9 fördert die Richtlinie RENplus investive Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Unternehmen. Es gibt keinen Lebenssachverhalt im Sinne des Querschnittsziels, welcher durch diese Intervention direkt beeinflusst wird.

5.3.2.2 *Was ist das fachliche Ziel der Förderung?*

Verbesserung der Energieeffizienz in der gewerblichen Wirtschaft zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen

5.3.2.3 *Welchem spezifischen OP Ziel ist dies zugeordnet?*

Spezifisches Ziel 9 Verbesserung der Energieeffizienz in der gewerblichen Wirtschaft

5.3.2.4 *Welche Maßnahmen sind genau beabsichtigt?*

- a) Anlagen zur Energierückgewinnung
- b) Systeme zur kontrollierten Be- und Entlüftung
- c) Wärmepumpensysteme
- d) Verbesserung der Energieeffizienz bei technischen Prozessabläufen

- e) Sorptionsanlagen bis 50 kW
- f) Energieaudits nach DIN EN 16247 – 1

5.3.2.5 *Wer hat einen Nutzen von der Förderung?*

Potenzielle Begünstigte sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie zugehörige juristische Personen des privaten Rechts. Durch die Investitionen können auf betrieblicher Ebene Einsparungen im Bereich des Endenergieverbrauchs realisiert werden. In letzter Konsequenz profitiert von den Investitionen in die Energieeffizienz die breite Öffentlichkeit durch den Beitrag der Interventionen zur Einsparung von Primärenergie (CO₂-Minimierung).

5.3.2.6 *Welche Zielgruppe ist betroffen, bzw. soll erreicht werden?*

Siehe 5.3.1.13: „Potenzielle Begünstigte“.

5.3.2.7 *Partizipieren Frauen und Männer jeweils unmittelbar oder mittelbar?*

Frauen oder Männer partizipieren nicht unmittelbar an der Förderung. Lediglich durch Beschäftigungseffekte oder Ausgestaltung der Arbeitsstelle im Unternehmen könnte ein Anknüpfungspunkt für Aspekte der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Chancengleichheit bestehen. Dieser ist jedoch allgemeiner Natur und steht nicht in direktem Zusammenhang mit der Förderung.

5.3.2.8 *Gibt es unmittelbare oder mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für alle Menschen und speziell für Menschen mit motorischen, sensorischen oder mit kognitiven Einschränkungen?*

Nach Maßgabe der Maßnahmenbeschreibung sind weder unmittelbare noch mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für Menschen mit oder ohne Behinderungen zu erwarten.

Fazit und vorgeschlagene Maßnahmen

Es bestehen keine relevanten Bezüge zu den in Rede stehenden Querschnittszielen im Spezifischen Ziel 9. Eine generelle Sensibilisierung der antragstellenden Unternehmen mithilfe des Merkblattes zum Querschnittsziel Gleichstellung und Nichtdiskriminierung wird als ausreichend angesehen. Es werden daher keine gesonderten Maßnahmen empfohlen.

5.3.3 **Investitionspriorität 4c) Spezifisches Ziel 10:** **Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020)**

5.3.3.1 *Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezieht sich die Förderung?*

Im Spezifischen Ziel 10 fördert die Richtlinie RENplus investive Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen sowie in Quartieren. Je nach persönlicher Betroffenheit kann der Lebenssachverhalt „Wohnumfeld“ durch die Förderung betroffen sein.

5.3.3.2 *Was ist das fachliche Ziel der Förderung?*

Verbesserung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen und Gebäuden sowie in Stadtquartieren zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen

5.3.3.3 *Welchem spezifischen OP Ziel ist dies zugeordnet?*

Spezifisches Ziel 10: Erhöhung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen sowie in städtischen Quartieren

5.3.3.4 *Welche Maßnahmen sind genau beabsichtigt?*

- a) Anlagen zur Energierückgewinnung
- b) Systeme zur kontrollierten Be- und Entlüftung
- c) Wärmepumpensysteme
- d) Verbesserung der Energieeffizienz bei technischen Prozessabläufen
- e) Sorptionsanlagen bis 50 kW
- f) Energieaudits nach DIN EN 16247 – 1
- g) Öffentliche Nichtwohngebäude nach definierten Energiestandards
- h) KWK – Anlagen von 50 kW bis 5 MW
- i) Fernwärmesysteme

5.3.3.5 *Wer hat einen Nutzen von der Förderung?*

Potenzielle Begünstigte und gleichzeitig Zielgruppe sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts, sowie Kultur-, Sport-, Bildungs- und außerschulische Bildungseinrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts. In letzter Konsequenz profitiert von den Investitionen in die Energieeffizienz die breite Öffentlichkeit durch den Beitrag der Interventionen zur Einsparung von Primärenergie (CO₂-Minimierung).

5.3.3.6 *Welche Zielgruppe ist betroffen, bzw. soll erreicht werden?*

Siehe 5.3.1.21: „Potenzielle Begünstigte“.

5.3.3.7 *Partizipieren Frauen und Männer jeweils unmittelbar oder mittelbar?*

Frauen oder Männer partizipieren nicht unmittelbar an der Förderung. Lediglich über mögliche positive Effekte einer energetischen Sanierung für die Bewohner von Stadtquartieren könnte ein Bezug hergestellt werden.

5.3.3.8 *Gibt es unmittelbare oder mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für alle Menschen und speziell für Menschen mit motorischen, sensorischen oder mit kognitiven Einschränkungen?*

Nach Maßgabe der Maßnahmenbeschreibung sind bei Investitionen in technische Anlagen keine unmittelbaren Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für Menschen mit oder ohne Behinderungen zu erwarten. Im Rahmen von Sanierung oder Neubau im Bereich der öffentlichen Nichtwohngebäude könnte der Aspekt der Barrierefreiheit hingegen relevant werden.

Fazit und vorgeschlagene Maßnahmen

Es bestehen nur indirekte Bezüge zu den in Rede stehenden Querschnittszielen im Spezifischen Ziel 10. Eine generelle Sensibilisierung der Antragssteller mithilfe des Merkblattes zum Querschnittsziel Gleichstellung und Nichtdiskriminierung wird als ausreichend angesehen. Bei Neuerrichtung öffentlich zugänglicher Gebäude nach Passivhausstandard (Rili FG 2.1 e) ist die DIN 18040 – 1 für Barrierefreies Bauen einzuhalten (vgl. § 50 (3) BbgBG). Dies betrifft die Sicherstellung der Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen. Zu diesen öffentlichen Infrastrukturen gehören insbesondere:

- a) Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
- b) Sport- und Freizeitstätten,
- c) Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- d) Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
- e) Verkaufs- und Gaststätten,
- f) Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen

5.3.4 Investitionspriorität 4c) Spezifisches Ziel 11: Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von CO₂ und anderen Treibhausgasen auf Deponien

5.3.4.1 *Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezieht sich die Förderung?*

Die Deponierichtlinie fördert investive Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasen auf Deponien und zur Vorbereitung von Deponieoberflächen für die Nutzung als Standort für Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie.

5.3.4.2 *Was ist das fachliche Ziel der Förderung?*

Durch die Förderung sollen diffuse Methanemissionen aus Altdeponien durch geeignete Abdeckungen und Gaserfassungssysteme reduziert und thermisch verwertet werden. Dadurch sollen die Treibhausgasemissionen insbesondere des sehr klimapotenten Methangases verringert und ggf. innovative Gaserfassungen und –verwertungstechniken eingesetzt und erprobt werden. Durch die Vorbereitung der Deponieabdeckungsschichten für die Errichtung von Photovoltaik- oder Windkraftanlagen können mittelbar weitere positive Effekte für den Klimaschutz entstehen.

5.3.4.3 *Welchem spezifischen OP Ziel ist dies zugeordnet?*

Spezifisches Ziel 11: Reduzierung von CO₂ und anderen Treibhausgasen auf Deponien

5.3.4.4 *Welche Maßnahmen sind genau beabsichtigt?*

- a) Neuerrichtung, Nachrüstung oder Ertüchtigung von Anlagen zur Erfassung und Entsorgung von Deponiegas,
- b) Neuerrichtung, Nachrüstung oder Ertüchtigung von Anlagen zur Erfassung und Entsorgung von Deponiegas einschließlich der Errichtung der dafür noch erforderlichen Oberflächenabdichtungssysteme bzw. einzelner Bestandteile dieser
- c) Errichtung von Oberflächenabdichtungssystemen bzw. einzelner Bestandteile dieser, soweit dies zur Optimierung der Erfassung und Entsorgung von Deponiegas auf der Deponie führt
- d) Errichtung von Anlagen zur Methanoxidation einschließlich der Errichtung dafür noch erforderlicher Oberflächenabdichtungssysteme und
- e) Maßnahmen zur Ausgestaltung einer Deponieoberfläche als technische Funktionsschicht zur Nachnutzung von Deponieflächen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien

5.3.4.5 *Wer hat einen Nutzen von der Förderung?*

Potenzielle Begünstigte und gleichzeitig Zielgruppe sind Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Unternehmen der öffentlichen Hand bzw. an denen die öffentliche Hand die Mehrheit hat. In letzter Konsequenz profitiert von den Investitionen in die Energieeffizienz die breite Öffentlichkeit durch den Beitrag der Interventionen zum Klimaschutz.

5.3.4.6 *Welche Zielgruppe ist betroffen, bzw. soll erreicht werden?*

Siehe 5.3.1.29: „Potenzielle Begünstigte“.

5.3.4.7 *Partizipieren Frauen und Männer jeweils unmittelbar oder mittelbar?*

Frauen oder Männer partizipieren nicht unmittelbar an bzw. von der Förderung.

5.3.4.8 *Gibt es unmittelbare oder mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für alle Menschen und speziell für Menschen mit motorischen, sensorischen oder mit kognitiven Einschränkungen?*

Die Deponiekörper sind keine öffentlich zugänglichen Gelände. Etwaige Mobilitätshindernisse sind daher nicht relevant.

Fazit und vorgeschlagene Maßnahmen

Es bestehen keine relevanten Bezüge zu den in Rede stehenden Querschnittszielen in der Deponierichtlinie. Es werden daher keine gesonderten Maßnahmen empfohlen.

5.3.5 Investitionspriorität 4d) Spezifisches Ziel 12: Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020)

5.3.5.1 *Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezieht sich die Förderung?*

Im Spezifischen Ziel 12 fördert die Richtlinie RENplus Pilot- und Demonstrationsprojekte zum Einsatz von Systemen, die zur Erhöhung der Netzintelligenz bzw. der effizienteren Absicherung der Energieübertragung innerhalb der Netze beitragen (smart grids). Auf Grundlage der Maßnahmenbeschreibung lässt sich kein Lebenssachverhalt im Sinne des Querschnittsziel identifizieren, welcher durch diese Intervention direkt beeinflusst wird.

5.3.5.2 *Was ist das fachliche Ziel der Förderung?*

Beitrag zur Systemintegration der erneuerbaren Energien, zur systematischen Verknüpfung aller Energieträger und einer intelligenten Steuerung des Gesamtsystems (Konvergenz)

5.3.5.3 *Welchem spezifischen OP Ziel ist dies zugeordnet?*

Spezifisches Ziel 12: Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsprojekten sowie Umsetzung begleitender Maßnahmen in Pilotregionen zum Einsatz von Systemen, die zur Erhöhung der Netzintelligenz bzw. der effizienteren Absicherung der Energieübertragung innerhalb der Netze beitragen

5.3.5.4 *Welche Maßnahmen sind genau beabsichtigt?*

Investitionen in intelligente Nieder- und Mittelspannungsverteilersysteme (unter anderem im Rahmen von Pilot- und Demonstrationsvorhaben) zur Steuerung und Regelung von Stromerzeugung, Stromverteilung und Stromverbrauch innerhalb eines Stromnetzes, Investitionen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Energiewende sowie in intelligente Netze.

5.3.5.5 *Wer hat einen Nutzen von der Förderung?*

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppe sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts z. B. Energieversorger (Stadtwerke). In letzter Konsequenz profitiert von den Investitionen in Smart grids die breite Öffentlichkeit durch den Beitrag der Interventionen zur Integration der Erneuerbaren Energien in das Stromnetz (Systemstabilität) und denkbare oder tatsächliche Einsparungen von Endenergie bzw. Primärenergie (CO₂-Minimierung).

5.3.5.6 *Welche Zielgruppe ist betroffen, bzw. soll erreicht werden?*

Vgl. 5.3.1.37 zu Zuwendungsempfänger/Innen.

5.3.5.7 *Partizipieren Frauen und Männer jeweils unmittelbar oder mittelbar?*

Nach Maßgabe der Maßnahmenbeschreibung partizipieren Frauen und Männer weder unmittelbar noch mittelbar an der Förderung.

5.3.5.8 *Gibt es unmittelbare oder mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für alle Menschen und speziell für Menschen mit motorischen, sensorischen oder mit kognitiven Einschränkungen?*

Nach Maßgabe der Maßnahmenbeschreibung sind bei Investitionen in Pilot- und Demonstrationsprojekte im Bereich der Nieder- und Mittelverteilungssysteme keine unmittelbaren Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für Menschen mit oder ohne Behinderungen zu erwarten.

Fazit und vorgeschlagene Maßnahmen

Es bestehen keine relevanten Bezüge zu den in Rede stehenden Querschnittszielen im Spezifischen Ziel 12. Es werden daher keine gesonderten Maßnahmen empfohlen.

5.3.6 Investitionspriorität 4e) Spezifisches Ziel 13: Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020)

5.3.6.1 *Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezieht sich die Förderung?*

Im Spezifischen Ziel 13 fördert die Richtlinie RENplus Strategien und Konzepte zur Reduzierung von CO₂-Emissionen. Je nach Ausgestaltung der Konzepte und Strategien in der Umsetzung können evtl. Sachverhalte der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung berührt werden, dies lässt sich aber anhand der Maßnahmenbeschreibung in der Richtlinie nicht genau abschätzen.

5.3.6.2 *Was ist das fachliche Ziel der Förderung?*

Nutzung integrierter, gebietsbezogener und lokaler sowie ökologisch nachhaltiger Strategieansätze zur Begegnung der Herausforderungen der Emissionsreduktionen für städtische Gebiete.

5.3.6.3 *Welchem spezifischen OP Ziel ist dies zugeordnet?*

Spezifisches Ziel 13: Entwicklung von Strategien, gebietsbezogenen Entwicklungskonzepten sowie darauf aufbauende Umsetzungsmaßnahmen zur Verminderung von CO₂-Emissionen

5.3.6.4 *Welche Maßnahmen sind genau beabsichtigt?*

- a) Erarbeitung von Konzepten, Studien sowie Instrumenten, soweit diese einen Beitrag zu den Förderzielen (CO₂ –Einsparungen) erwarten lassen (z.B. kommunale oder sektorale Energiekonzepte, Teilnahme am European Energy Award (EEA), Maßnahmen zur Integration erneuerbarer Energien, Veranstaltungen soweit im Zusammenhang mit Studien und Konzepten, Lastmanagement, Smart grids vom Erzeuger bis zum Letztverbraucher).
- b) Maßnahmen aus Kommunalen und Regionalen Klimaschutzkonzepten
- c) Energieberatungsdienstleistungen zur Ermittlung realisierungsfähiger Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs, des Ressourcenverbrauchs und zur Erhöhung der Energieeffizienz.
- d) Fortschreibung der Regionalen Energiekonzepte durch die Regionalen Planungsgemeinschaften.
- e) Umsetzung der Regionalen Energiekonzepte durch die Regionalen Planungsgemeinschaften über Regionale Energiemanager (Förderung von Personal- und Sachkosten). Investitionskosten werden nicht gefördert.
- f) Erstellung von kommunalen und regionalen Klimaschutzkonzepten sowie Konzepten zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels.
- g) Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Umsetzung der Brandenburgischen Energie- und klimapolitischen Ziele. Dazu zählen auch Erstberatungen für Kommunen zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels.

5.3.6.5 *Wer hat einen Nutzen von der Förderung?*

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppe sind Kommunen, Unternehmen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. In letzter Konsequenz profitiert von den Investitionen auch die breite Öffentlichkeit durch den Beitrag der Interventionen im Hinblick auf denkbare oder tatsächliche Einsparungen von CO₂-Emissionen.

5.3.6.6 *Welche Zielgruppe ist betroffen, bzw. soll erreicht werden?*

Vgl. 5.3.1.45, in weiterer Konsequenz auch die breite Öffentlichkeit.

5.3.6.7 *Partizipieren Frauen und Männer jeweils unmittelbar oder mittelbar?*

Nach Maßgabe der Maßnahmenbeschreibung profitieren Männer und Frauen nur dann unmittelbar, wenn aus dem EFRE Personalkosten übernommen und Energiemanager eingestellt werden. Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber unwahrscheinlich.

5.3.6.8 *Gibt es unmittelbare oder mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für alle Menschen und speziell für Menschen mit motorischen, sensorischen oder mit kognitiven Einschränkungen?*

Auf Grundlage der Maßnahmenbeschreibungen lässt sich im Spezifischen Ziel 13 kein unmittelbarer Effekt auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für Menschen mit oder ohne Behinderungen ableiten. In der Umsetzung der Strategien und Konzepte kann es aber eine Relevanz geben, etwa bei der Barrierefreiheit von Veranstaltungen, Publikationen oder Beratungen.

Fazit und vorgeschlagene Maßnahmen

Je nach Ausgestaltung der Richtlinie in der Umsetzung kann eine Querschnittszielrelevanz entstehen, falls in Umsetzung der Konzepte und Strategien investive Maßnahmen vorgesehen sind oder Veranstaltungen bzw. Informationen an einen breiteren Adressatenkreis gerichtet werden.

Im Bereich der Barrierefreiheit ist es daher erforderlich, den potenziellen ZWE per entsprechendes Merkblatt zu sensibilisieren, da a priori nicht eingeschätzt werden kann, ob eine Relevanz bei der Umsetzung der Projekte bestehen könnte. Eine Checkliste zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei der Planung von Veranstaltungen und bei der Gestaltung von Online- und Printmedien wird derzeit vorbereitet.

5.3.7 Investitionspriorität 4e) Spezifisches Ziel 14: Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Senkung des CO₂-Ausstoßes im Verkehr gemäß Operationellem Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 (Rili Mobilität)

5.3.7.1 *Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezieht sich die Förderung?*

Nach der Mobilitätsrichtlinie werden Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes einschließlich einer nachhaltigen Mobilität gefördert. Der Bereich Mobilität hat vielfältige Bezüge zu Lebenssachverhalten von Frauen und Männern, sowie Menschen mit einer Behinderung, wie Beruf, Wohnen, Familie, Schule etc.

5.3.7.2 *Was ist das fachliche Ziel der Förderung?*

Die Richtlinie hat im Grunde zwei unterschiedliche Ziele, die sie miteinander verknüpfen möchte. Zum einen soll die Grundlage für eine Verbesserung der Erreichbarkeit der Arbeitsstätten sowie der vorhan-

denen Versorgungs-, Bildungs- und Freizeitangebote insbesondere in den Regionalen Wachstumskernen (RWK) geschaffen werden, und zum anderen soll durch die Optimierung und Vernetzung aller Verkehrsträger sowie den Ausbau der Infrastruktur zur Förderung energieeffizienter und klimafreundlicher Antriebe Energie eingespart und Emissionen reduziert werden und ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV geleistet werden.

5.3.7.3 *Welchem spezifischen OP Ziel ist dies zugeordnet?*

Spezifisches Ziel 14: Verbesserung der CO₂-Bilanz im Verkehrssektor

5.3.7.4 *Welche Maßnahmen sind genau beabsichtigt?*

- a) Mobilitätskonzepte und –management von öffentlich–rechtlichen Gebietskörperschaften
- b) Vorhaben zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Städte und Regionen Brandenburgs im Radverkehr (Neubau von Radwegen in Baulast der Kommunen oder des Landes, Abstellanlagen, Radverkehrskonzepte)
- c) Investitionsvorhaben des ÖPNV (z. B. Zugangs- und Verknüpfungsstellen, P&R Anlagen)
- d) Energieeffiziente und klimafreundliche Antriebe im ÖPNV (z.B. Modellvorhaben im Linienverkehr und fahrzeugspezifische Ausrüstungssysteme/Antriebe für Kraftfahrzeuge des üÖPNV)

5.3.7.5 *Wer hat einen Nutzen von der Förderung?*

Zuwendungsempfänger/-innen sind Kommunen, Unternehmen, mit genehmigten Linienverkehren juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (zum Beispiel Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg). Einen Nutzen von der Förderung hat aber in letzter Konsequenz die breite Allgemeinheit durch das verbesserte Mobilitätsangebot und den Beitrag zum Klimaschutz.

5.3.7.6 *Welche Zielgruppe ist betroffen, bzw. soll erreicht werden?*

Die Zuwendungsempfänger/-innen (s.o.) sollen durch das Förderangebot befähigt werden, in sinnvolle und klimafreundliche Mobilitätsangebote und Antriebstechnologien zu investieren. Neben der breiten Allgemeinheit profitieren davon vor allem Menschen, die besonders auf den Öffentlichen Nahverkehr als Beförderungsmittel angewiesen sind, wie z.B. Senioren, mobilitätseingeschränkte Personen, Kinder und Jugendliche sowie Berufspendler.

5.3.7.7 *Partizipieren Frauen und Männer jeweils unmittelbar oder mittelbar?*

Frauen und Männer partizipieren zwar nicht unmittelbar, Verbesserungen im Bereich der Verknüpfungsstellen zwischen ÖPNV und MIV bzw. der multimodalen Mobilitätskonzepte können aber erhebliche Einflüsse auf die Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familie haben, beispielsweise wenn sich dadurch Fahrzeiten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte verringern, die eine Erwerbstätigkeit für beide Partner ermöglichen.

5.3.7.8 *Gibt es unmittelbare oder mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für alle Menschen und speziell für Menschen mit motorischen, sensorischen oder mit kognitiven Einschränkungen?*

Ja, Menschen mit motorischen, sensorischen oder kognitiven Einschränkungen sind in besonderem Maße auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen, weil das Führen eines eigenen Kfz in vielen Fällen unmöglich ist. Insbesondere bei der baulichen Ausführung von Maßnahmen an Zugangs- und Verknüpfungsstellen ist die Barrierefreiheit von hoher Bedeutung für diese Menschen.

Fazit und vorgeschlagene Maßnahmen

Der Richtlinie kann eine hohe Querschnittszielrelevanz attestiert werden. Dies betrifft weniger die auf die Reduzierung der CO₂-Emissionen abzielenden Maßnahmen, wie z. B. die Unterstützung neuer Antriebsaggregate in Bussen als vielmehr die Maßnahmen, die auf die Mobilität als solche zielen, also die Erarbeitung von Mobilitätskonzepten und die Gestaltung von Zugangs- und Verknüpfungsstellen zum ÖPNV.

In der Mobilitätsrichtlinie sind diese Überlegungen bereits eingeflossen. So muss bei Maßnahmen nach Richtlinienatbestand 2.3 (Investitionsvorhaben des ÖPNV) „bei der Vorhabenplanung der zuständige Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeirat angehört werden. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören. Die Anhörung hat auch bei wesentlichen Veränderungen der der Maßnahme zugrunde liegenden Planung zu erfolgen.“ (Rili Mob. 2.3.4). Maßnahmen zur Schaffung der Barrierefreiheit nach DIN 18024-1 und 18040-1 sind zuwendungsfähig. Auf Nachfrage der VB EFRE hat das MIL versichert, dass die besonderen Lichtbedürfnisse von Frauen an Verknüpfungsstellen durch die vorgesehenen Lichtkonzepte nach DIN erreicht werden.

Bei dem Bau von Radwegen haben die Träger der Straßenbaulast gem. § 9 Abs.1 Brandenburgische Straßengesetz diese in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Fußgänger-, Rad- und Behindertenverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs, des Wirtschaftsverkehrs, des Umweltschutzes und der Stadtentwicklung sowie insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen, angemessen zu berücksichtigen. Den Anforderungen und Bedürfnissen von Frauen und Männern jeden Alters ist beim Bau und der Unterhaltung Rechnung zu tragen.

Bei der Ausarbeitung von integrierten und nachhaltigen Mobilitätskonzepten sind mögliche Bezüge zu den Querschnittszielen Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung darzustellen und nach Möglichkeit bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Aspekt der Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Personen (Festlegung im Anhang zur Richtlinie).

Letztlich sind bei den Antragsverfahren und der Auswahl der Förderprojekte potenzielle Nutzungskonflikte, das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Barrierefreiheit) sowie das Querschnittsziel Gleichstellung von Männern und Frauen zu berücksichtigen (Rili Mob. 7.1.5).

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen wird neben den allgemeinen Outputindikatoren ein weiterer Outputindikator zur Messung der Effekte der Förderung auf das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung hinzugefügt („Anzahl von Projekten zur Schaffung oder Verbesserung der Barrierefreiheit“).

Da die Effektivität von Förderungen in der Prioritätsachse 3 des OP EFRE an der Reduzierung der CO₂-Emissionen gemessen wird, wurde auf die Erhebung von Nutzerzahlen verzichtet, die man geschlechtsspezifisch hätte erheben können.

5.4 Prioritätsachse 4

5.4.1 Investitionspriorität 6e, Spezifisches Ziel 15: Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR)

5.4.1.1 *Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezieht sich die Förderung?*

Die NESUR-Richtlinie umfasst ein ganzes Bündel von Maßnahmen aus den Bereichen soziale Infrastruktur und Umwelt, Mobilität und Energie sowie wirtschaftsnahe Infrastruktur und lokale Wirtschaftsförderung. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass über die NESUR-Richtlinie alle Fördergegenstände abgewickelt werden, die im Ergebnis des im OP EFRE beschriebenen Auswahlverfahrens des Stadt-Umland Wettbewerbs ausgewählt wurden. Die Förderungen beziehen sich dabei auf ganz unterschiedliche Lebenssachverhalte. Der Systematik der Spezifischen Ziele folgend, soll hier eine Einteilung in die Themen Umwelt und Ressourcenschutz, Inklusive Bildungsinfrastruktur sowie lokale Ökonomie und Stadtumfeld vorgenommen werden.

Im ersten Teil geht es um Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und Ressourcenschutz. Damit wird auf Gesundheit und Wohlbefinden einer breiten Allgemeinheit gezielt.

5.4.1.2 *Was ist das fachliche Ziel der Förderung?*

Die Förderung von Projekten soll zur nachhaltigen Verbesserung der Umwelt, zur Schaffung, Weiterentwicklung und zum langfristigen Schutz urbaner Gebiete als integrierte funktionale Wohn- und Lebensräume beitragen.

5.4.1.3 *Welchem spezifischen OP Ziel ist dies zugeordnet?*

Spezifisches Ziel 15: Verbesserung und Schutz des städtischen Umfelds durch Erhalt und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen in Mittel-/Oberzentren und ihrem Umland

5.4.1.4 *Welche Maßnahmen sind genau beabsichtigt?*

Die Maßnahmen decken ein weites Spektrum ab:

- a) Reaktivierung und gegebenenfalls Renaturierung brachgefallener Flächen und Gebäude in städtebaulich relevanten Räumen
- b) Aufwertung öffentlicher Anlagen und Räume, einschließlich der Beseitigung von Barrieren und Schaffung von Wegeleitsystemen, sofern das Projekt einen Beitrag zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme leistet

- c) Steigerung der Erlebbarkeit von Natura-2000-Gebieten oder nationalen Naturlandschaften, einschließlich des projektbezogenen Grunderwerbs, vor allem Besucherlenkungseinrichtungen und Naturerlebniseinrichtungen mit integrierten Lehr- und Informationsmöglichkeiten
- d) Altlastenbeseitigung (Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers) und Geländeaufbereitung (Beräumung, Entsiegelung) zur Beseitigung von Gefährdungspotenzialen und zur Verbesserung der Umwelt auf Konversionsflächen und Industriebrachflächen
- e) Herstellung und Verbesserung wirtschaftsnaher Infrastruktur auf Konversionsflächen zur gewerblichen Nutzung (dazu zählen Flächenfreilegung und -sanierung sowie innere und äußere Erschließung im Umgebungsbereich der aufzuwertenden Flächen)
- f) Analysen und Konzepte zur Luftqualitätsverbesserung und Lärminderung in stark belasteten Quartieren, die über die unmittelbaren Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hinausgehen, sowie in Gebieten, deren Luftqualität sich an den Qualitätsstandards für Kur- und Erholungsorte orientiert, und deren Umsetzung
- g) Umsetzung von Maßnahmen, die in Luftreinhalte- und Lärmaktionsplänen oder in Leitbildern beziehungsweise Konzepten für die Prädikatisierung als Kur- und Erholungsort zur Verbesserung der Belastungssituation verankert sind
- h) Verbesserung der biologischen Vielfalt durch Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere in Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der entsprechenden Vorarbeiten und des projektbezogenen Grunderwerbs
- i) auf Hochwasserrisikomanagementplänen basierende und auf einen naturbasierten Lösungsansatz geprüfte bauliche Maßnahmen zur Vermeidung von und dem Schutz vor Hochwasserrisiken in den unter Nummer 4.6 festgelegten Städten

5.4.1.5 *Wer hat einen Nutzen von der Förderung?*

Den primären Nutzen von der Förderung haben die Zuwendungsempfänger, d.h. in der Regel öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Infrastrukturen. Im Endeffekt profitieren die Bewohner der Gebietskörperschaften durch verbesserte Umweltbedingungen, höherer Widerstandsfähigkeit gegen den Klimawandel, verbesserte Qualität öffentlicher Anlagen und Räume und flächeneffiziente wirtschaftliche Entwicklung.

5.4.1.6 *Welche Zielgruppe ist betroffen, bzw. soll erreicht werden?*

Siehe Nr. 5.4.1.5.

5.4.1.7 *Partizipieren Frauen und Männer jeweils unmittelbar oder mittelbar?*

Bei den oben skizzierten investiven Maßnahmen ist keine unmittelbare Partizipation von Frauen oder Männern zu erwarten. Die Maßnahmen kommen diskriminierungsfrei allen Bewohnern zu Gute. Mittelbar sind Frauen und Männer durch ggf. unterschiedliche Ansprüche an die Gestaltung des öffentlichen Raums und öffentlicher Anlagen im Fördertatbestand b) betroffen.

5.4.1.8 *Gibt es unmittelbare oder mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für alle Menschen und speziell für Menschen mit motorischen, sensorischen oder mit kognitiven Einschränkungen?*

Durch die Integration der Maßnahme b) „Aufwertung öffentlicher Anlagen und Räume einschließlich Beseitigung von Barrieren und Schaffung von Wegeleitsystemen“ gibt es voraussichtlich starke positive Auswirkungen auf das Ziel der Barrierefreiheit. Ebenso könnte der Ausbau der NATURA 2000 Gebiete im Rahmen von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die Zugänglichkeit und Erlebarmachung auch für Menschen mit Behinderungen verbessern. In den übrigen Fördertatbeständen ist nur ein relativ geringer Bezug zur Barrierefreiheit gegeben.

Fazit und vorgeschlagene Maßnahmen

Der Querschnittszielbezug zu Gender Mainstreaming und Nichtdiskriminierung ist im Förderbereich „Umwelt“ der NESUR-Richtlinie ausgehend von der Analyse der Richtlinienfördertatbestände nicht besonders ausgeprägt. Es ist nicht anzunehmen, dass sich die Bedürfnisse von Männern und Frauen hinsichtlich der Qualitätsstandards der Umwelt, dem Sicherheitsbedürfnis gegenüber Hochwasserereignissen oder der Herstellung von Gewerbeflächen signifikant unterscheiden.

Anknüpfungspunkte ergeben sich aber bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des öffentlichen Raums und öffentlicher Anlagen, sowie bei der Gestaltung und Erlebarmachung von öffentlich zugänglichen Teilen von FFH-Gebieten für Menschen mit Behinderungen.

Um diese und mögliche andere Anknüpfungspunkte bestmöglich berücksichtigen zu können, sollten fachkundige Querschnittszielvertreter vor der Projektauswahl beteiligt werden. Eine entsprechende Passage wurde bereits in die Richtlinie aufgenommen: *„Durch geeignete Organisationsstrukturen ist sicherzustellen, dass Betroffenen, Akteuren der Zivilgesellschaft, kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Integrationsbeauftragten, Behindertenbeauftragten und Trägern öffentlicher Belange ausreichend Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Entwicklung von Projekten gegeben wird.“* (Rili NESUR, 4.11).

Des Weiteren sind bei investiven Projekten mit baulichem Bezug die „Praxisregeln des MIL für die Städtebauförderung“ einzuhalten, unter anderem mit den Anlagen „Geschlechtergerechtigkeit/Antidiskriminierung“ und „Barrierefreiheit“ (Rili NESUR 6.2). Generell ist bei solchen Projekten gemäß § 50 der Brandenburgischen Bauordnung barrierefreies Bauen verpflichtend.

5.4.2 Investitionspriorität 9b, Spezifisches Ziel 16: Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR)

5.4.2.1 *Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezieht sich die Förderung?*

Die Förderung zielt auf den Lebenssachverhalt Schule und Bildung, hier speziell auf den Bereich der Inklusion.

5.4.2.2 *Was ist das fachliche Ziel der Förderung?*

Es sollen modellhafte inklusive Bildungseinrichtungen gefördert werden. Dabei sollen spezifische sonderpädagogische Bedarfe berücksichtigt und Mehrfach- und Mehrzwecknutzung für andere Funktionen beziehungsweise Angebote im Stadtteil oder im Umland ermöglicht werden.

5.4.2.3 *Welchem spezifischen OP Ziel ist dies zugeordnet?*

Spezifisches Ziel 16: Verbesserung von Infrastrukturen inklusiver Bildungseinrichtungen an ausgewählten Schulen mit modellhaften Investitionsvorhaben

5.4.2.4 *Welche Maßnahmen sind genau beabsichtigt?*

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- a) Erhalt und Belebung von städtischen Gemeinschaften durch die Integration von Bildungs- und sozialräumlichen Maßnahmen
- b) Anpassung sozialer Infrastrukturen an die sich aufgrund der demografischen Entwicklung ändernden Nachfragestrukturen und Bedarfe
- c) Verbesserung inklusiver Bewegungs-, Spiel- und Freizeitangebote
- d) Erweiterung, Sanierung, Um- und Ausbaumaßnahmen von Bildungseinrichtungen und -standorten, einschließlich der damit verbundenen Ausstattung
- e) Schaffung zusätzlicher Fachräume und multifunktionaler Räume in Bildungseinrichtungen, einschließlich der Erstausrüstung
- f) Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen der Außenanlagen einer Bildungseinrichtung
- g) Schaffung von Barrierefreiheit und Wegeleitsystemen an Bildungsstandorten

5.4.2.5 *Wer hat einen Nutzen von der Förderung?*

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte, Zweckverbände sowie freie Träger von genehmigten Ersatzschulen in ihrer Eigenschaft als Schulträger.

5.4.2.6 *Welche Zielgruppe ist betroffen, bzw. soll erreicht werden?*

Zielgruppe sind vor allem bildungsbenachteiligte Schülerinnen und Schüler mit besonderen Anforderungen an die schulische Infrastruktur. Mit den zusätzlichen Investitionsmaßnahmen sollen für die benachteiligten Schülerinnen und Schüler die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die für einen erfolgreichen Abschluss der Schule und einen gelungenen Übergang in eine Berufsausbildung erforderlich sind.

5.4.2.7 *Partizipieren Frauen und Männer jeweils unmittelbar oder mittelbar?*

Direkt partizipieren Jungen und Mädchen an der Förderung, mittelbar profitieren die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch den zu erwartenden besseren Lernerfolg ihrer Kinder. Durch die unter a) aufgeführten „sozialräumliche Maßnahmen“ sollen darüber hinaus städtische Gemeinschaften profitieren.

5.4.2.8 *Gibt es unmittelbare oder mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für alle Menschen und speziell für Menschen mit motorischen, sensorischen oder mit kognitiven Einschränkungen?*

Einige Fördertatbestände zielen unmittelbar auf die Verbesserung der Barrierefreiheit und die Schaffung von Wegeleitsystemen an Bildungsstandorten. Ein zusätzlicher Nutzen entsteht durch die Schaffung inklusiver Bewegungs-, Spiel und Freizeitangebote für benachteiligte Kinder.

Fazit und vorgeschlagene Maßnahmen

Die Richtlinie ist explizit auf die Verbesserung der Situation bildungsbenachteiligter Schülerinnen und Schüler ausgerichtet und schließt damit auch alle mit besonderem Unterstützungsbedarf aufgrund von spezifischen sonderpädagogischen Förderbedarfen ein. Neben den im OP EFRE aufgeführten Outputindikatoren wurde zusätzlich ein Outputindikator definiert, der die Anzahl bewilligter Projekte nach dem gewählten Fördergegenstand der Richtlinie erfasst, zum Beispiel „Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit und Wegeleitsystemen“. Zudem werden die Größe der sanierten Fläche und die Kapazität der begünstigten Bildungseinrichtung erhoben.

Wie bereits im Bereich „Umwelt“ dargelegt, wurden Passagen zur Beteiligung von Betroffenen, Akteuren der Zivilgesellschaft, kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Integrationsbeauftragten, Behindertenbeauftragten und Trägern öffentlicher Belange in den Richtlinien text aufgenommen, und die Beachtung der Praxisregeln des MIL für die Städtebauförderung eingefordert.

5.4.3 **Investitionspriorität 9b, Spezifisches Ziel 17: Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR)**

5.4.3.1 *Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezieht sich die Förderung?*

Die Förderung der lokalen Ökonomie bezieht sich auf den Lebenssachverhalt Arbeit und tlw. auch auf das Wohnen.

5.4.3.2 *Was ist das fachliche Ziel der Förderung?*

Ausgewählte Städte, Quartiere und Innenstädte sollen in ihrer Funktion als Wirtschafts-, Handels- und Dienstleistungsstandort gestärkt, stabilisiert und aufgewertet werden..

5.4.3.3 *Welchem spezifischen OP Ziel ist dies zugeordnet?*

Spezifisches Ziel 17: Wirtschaftliche Aufwertung und Stabilisierung in ausgewählten Stadt-Umland-Gebieten

5.4.3.4 *Welche Maßnahmen sind genau beabsichtigt?*

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- a) Investitionen in die Standort- und Infrastrukturentwicklung für die lokale Wirtschaft und des Handels
- b) Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Umstellung, Rationalisierung beziehungsweise Modernisierung einer Betriebsstätte oder in gemieteten beziehungsweise gepachteten Räumen, wobei Erweiterungs- und Modernisierungsinvestitionen nur dann gefördert werden können, wenn ein städtebaulicher Effekt nachgewiesen werden kann
- c) Verlagerung von Betrieben, wenn damit ein Mehrwert für die Stadtentwicklung verbunden ist (zum Beispiel Erweiterung des Produkt- oder Dienstleistungsangebotes), oder Ansiedlung von neuen Unternehmen
- d) sonstige Investitionsvorhaben von KMU, bei denen ein besonderes stadtentwicklungspolitisches Interesse vorliegt
- e) Ansiedlungen und Verlagerungen von Betrieben in Gründer-, Handwerker-, Kreativ-, Innovations-, Gewerbe- und Gesundheitszentren
- f) Investitionen von KMU mit Bezug zu lokalen oder umweltverträglich beziehungsweise ressourcenschonend hergestellten Produkten oder Dienstleistungen
- g) Unterstützung bei der Inhabernachfolge oder Sicherung eines KMU, welches für das Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Versorgungsangebot von besonderer Bedeutung ist
- h) Investitionen im Zusammenhang mit einer Existenzgründung
- i) Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit
- j) Investitionen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf

5.4.3.5 *Wer hat einen Nutzen von der Förderung?*

Zuwendungsempfänger/-innen sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften (a) und KMU, die eine Betriebsstätte in den zentralen Orten mit Bevölkerungsrückgang der im Rahmen des SUW ausgewählten Kooperationen haben (b-j). Die KMU umfassen freiberuflich Tätige, Betriebe des Einzelhandels, der Gastronomie, Handwerksbetriebe, Fuhrunternehmen und Unternehmen der Kreativwirtschaft sowie sonstige Dienstleister, die eine Betriebsstätte innerhalb des Stadtgebiets eines zentralen Ortes mit Bevölkerungsrückgang haben. Vereine sind nicht förderfähig, da deren Hauptzweck nicht in der Ausübung einer gewerblichen/wirtschaftlichen Tätigkeit besteht

5.4.3.6 *Welche Zielgruppe ist betroffen, bzw. soll erreicht werden?*

Zielgruppe und Zuwendungsempfänger/-Innen sind in diesem Fall nahezu identisch. Mittelbar profitieren aber auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die potentiell bessere wirtschaftliche Situation.

5.4.3.7 *Partizipieren Frauen und Männer jeweils unmittelbar oder mittelbar?*

Durch den Fokus auf kleine Unternehmen im Innenstadtbereich und Freiberufler/-Innen kann die Förderung auch einen unmittelbaren Beitrag zur Steigerung von Existenzgründungen von Frauen und dem Erhalt von Einzelhandelsbetrieben leisten, in denen überproportional häufig Frauen beschäftigt sind bzw. die von Frauen geleitet werden. Es werden explizit „Investitionen zur besseren Vereinbarung von Familie und Beruf“ gefördert.

5.4.3.8 *Gibt es unmittelbare oder mittelbare Effekte auf die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für alle Menschen und speziell für Menschen mit motorischen, sensorischen oder mit kognitiven Einschränkungen?*

Unmittelbare Effekte hat die Aufnahme des Fördergegenstandes „Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit“ in das Förderportfolio. Mittelbar profitieren mobilitätseingeschränkte Personen von der Stärkung einer innenstadtnahen Versorgung, was kurze Wege und eine verbesserte Erreichbarkeit ermöglicht.

Fazit und vorgeschlagene Maßnahmen

Die wirtschaftliche Aufwertung von Innenstädten, die Förderung von Existenzgründungen und kleinen Unternehmen, sowie die Stärkung der Stadt als Handels- und Dienstleistungsstandort hat vielfältige positive Wirkungen auf die Querschnittsziele Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.

Um die positiven Effekte darstellen zu können, wurden mehrere Indikatoren zur Spezifizierung der geförderten querschnittszielrelevanten Projekte, als auch eine geschlechtsspezifische Erfassung der geschaffenen Arbeitsplätze vorgesehen.

Wie bereits im Bereich „Umwelt“ und „Bildung“ der NESUR-Rili dargelegt, wurden Passagen zur Beteiligung von Betroffenen, Akteuren der Zivilgesellschaft, kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Integrationsbeauftragten, Behindertenbeauftragten und Trägern öffentlicher Belange in den Richtlinien text aufgenommen, und die Beachtung der Praxisregeln des MIL für die Städtebauförderung eingefordert.

6 Impressum

Referat: MWE 1/11 (VB EFRE)

Titel: Prüfung der Einhaltung des Querschnittsziels (QZ) „Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung“ auf Ebene der Richtlinien

Autor: Herr Kathmann

Telefon: 0331-866-1741

E-Mail: jan-hendrik.kathmann@mwe.brandenburg.de

Letzte Änderung: 12. Januar 2017